



Ausfertigung

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Az.: 24-3 / 0513.2-20 B 312 Jordanbad - Ringschnait

Planfeststellungsbeschluss

vom 25.02.2010

für den Ausbau der B 312

zwischen Biberach-Jordanbad und Ringschnait

A. Entscheidung	5
I. Feststellung des Plans	5
II. Weitere Entscheidungen	5
III. Entscheidungsvorbehalt	5
IV. Planunterlagen	5
V. Zusagen	8
1. Naturschutz	8
2. Wasserwirtschaft	8
3. Wildschutz und Verkehrssicherheit	8
4. Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	8
5. Wehrbereichsverwaltung Süd	9
6. EnBW Regional AG	9
7. Gasversorgung Süddeutschland GmbH	9
8. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	10
9. Stadt Biberach, PD Biberach, Landespolizeidirektion	10
10. Björn Steiger Stiftung e.V.	10
11. Einwender 12-5	10
12. Einwender 12-6	11
13. Einwender 12-8	11
14. Einwender 12-9	11
15. Sonstige	11
VI. Nebenbestimmungen	11
1. Bodenschutz	11
a) Sicherung und Verwertung von kulturfähigem Ober- und Unterbodenmaterial	11
b) Untersuchung von Bodenmaterial auf Schadstoffe	12
c) Überwachung	12
2. Naturschutz	12
3. Denkmalschutz	12
4. Böschungssicherheit	12
VII. Entscheidung über die Einwendungen	13
VIII. Kostenentscheidung	13
B. Begründung	13
I. Verfahren	13
II. Planungsgegenstand	14
III. Umweltverträglichkeitsprüfung	17
IV. Planrechtfertigung	21
V. Abschnittsbildung	23
VI. Trassenvarianten	24
VII. Zwingende materiellrechtliche Anforderungen	26
1. Verkehrslärmschutz	26
a) Rechtliche Grundlagen	26
b) Verkehrsuntersuchung als Grundlage	26
c) Lärmberechnung	27
d) Beurteilungspegel	27
e) Mittelbare Lärmbeeinträchtigung	28
f) Gesamtlärmbetrachtung	29
h) Ergebnis	29
2. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	29
a) Eingriffe in Natur und Landschaft	30

b) Vermeidung und Minimierung	30
(1) Rechtliche Vorgaben.....	30
(2) Umsetzung.....	31
(3) Zwischenergebnis	32
c) Kompensation nicht vermeidbarer Eingriffe durch Ausgleichsmaßnahmen	33
d) Kompensation nicht ausgleichbarer Eingriffe durch Ersatzmaßnahmen	35
e) Einwendungen zum Kompensationskonzept.....	35
f) Abwägung § 21 Abs. 4 S.1 NatSchG	37
g) Ausgleichsabgabe für das Schutzgut Boden.....	37
h) Angemessenheit des Gesamtflächenbedarfs.....	38
i) Verlust nicht ersetzbarer Biotope	38
j) Ergebnis	39
3. Natura 2000	39
4. Artenschutz.....	39
a) Rechtliche Grundlagen.....	39
b) Bestanderfassung	40
c) Betroffenheiten und rechtliche Würdigung.....	41
5. Biotopschutz	42
VIII. Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Bewertung der Umweltwirkungen nach § 12 UVPG	42
1. Umweltbelange	42
a) Lärm	42
b) Luftschadstoffe	42
c) Wasser	43
d) Boden.....	44
e) Natur und Landschaft.....	45
f) Zusammenfassende Bewertung der Umweltwirkungen nach § 12 UVPG	45
2. Landwirtschaft.....	45
a) Flächenverbrauch	45
b) Landwirtschaftliches Wegenetz	46
3. Forstliche Belange	47
4. Jagdliche Belange	47
5. Verkehr und Verkehrssicherheit.....	48
a. Geschwindigkeitsbegrenzungen und verkehrslenkende Maßnahmen	48
b. Querungshilfen im Bereich Reichenbach	48
c. Wildunfälle	49
d. Sonstiges.....	49
6. Denkmalpflege	50
7. Raumordnung	50
8. Flurordnung	50
9. Kommunale Belange.....	50
10. Belange der Leitungsträger.....	51
11. Militärische Belange.....	52
12. Private Einwendungen und Belange.....	52
a) Allgemeines zu Eigentum und Pacht.....	52
b) Umwegentschädigung.....	54
c) Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe	54

d) Einzeleinwendungen	54
(1) Björn Steiger Stiftung e.V.....	54
(2) Einwender 12-4.....	55
(3) Einwender 12-5.....	55
(4) Einwender 12-6.....	61
(5) Einwender 12-9.....	61
IX. Gesamtabwägung und Ergebnis.....	61
C. Begründung der Kostenentscheidung.....	62
D. Rechtsbehelfsbelehrung	62
E. Hinweise	62

A. Entscheidung

I. Feststellung des Plans

Der Plan für den Ausbau der B 312 zwischen Biberach-Jordanbad und Ringschnait einschließlich der sonstigen durch die Baumaßnahmen verursachten und in den Plänen enthaltenen Folgemaßnahmen wird nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. S. 1206 ff.) i.V.m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und §§ 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) festgestellt.

Die Planfeststellung umfasst auch die Anbindung an das vorhandene Straßennetz, einen Teilrückbau der B 312, den Bau von Entwässerungsanlagen sowie die Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP).

II. Weitere Entscheidungen

1. Dieser Planfeststellungsbeschluss umfasst im Rahmen seiner Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz LVwVfG nach Maßgabe der Planunterlagen insbesondere folgende Entscheidungen:

- Ausnahmen nach § 32 Abs. 4 NatSchG,
- Genehmigung nach § 9 Abs. 1 LWaldG,
- Entscheidungen nach § 31 Abs. 2 WHG.

2. Es wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe von **21.875,00 Euro** festgesetzt. Sie wird fällig mit Beginn des Eingriffs und ist zu leisten an die Stiftung Naturschutzfonds beim Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg.

III. Entscheidungsvorbehalt

Die Beurteilung der Auswirkungen dieses Vorhabens auf die Bewirtschaftungssituation im östlichen Bereich der Hofstelle des Einwenders 12-5 und die Entscheidung darüber, ob Schutzvorkehrungen notwendig und möglich sind, bleiben einem ergänzenden Beschluss der Planfeststellungsbehörde vorbehalten. Dem Vorhabensträger wird aufgegeben, Unterlagen zu den Auswirkungen der Planung und zu möglichen Schutzvorkehrungen zeitnah vorzulegen.

IV. Planunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende vom Regierungspräsidium Tübingen, Referat 44 (Straßenplanung) erstellten Planunterlagen einschließlich der im Laufe des Verfahrens erfolgten Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab	Datum
<u>Ordner 1</u>			
1.1	Erläuterungsbericht mit Änderungen vom		19.12.2007 24.02.2010
1.2	Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Umweltauswirkungen des Vorhabens mit Änderungen vom		19.12.2007 24.02.2010
2.1	Übersichtskarte	1:100.000	14.09.2007
2.2	Übersichtskarte	1:25.000	14.09.2007
3 Blatt 1	ungültig	1:2.500	14.09.2007
3 Blatt 1a	Übersichtslageplan	1:2.500	24.02.2010
3 Blatt 2	Übersichtslageplan (Varianten)	1:2.500	14.09.2007
4 Blatt 1	Übersichtshöhenplan mit Änderungen vom	1:10.000/1.000	14.09.2007 24.02.2010
5	Bauwerksverzeichnis mit Änderungen vom		14.09.2007 24.02.2010
6 Blatt 1 bis 5	Straßenquerschnitte	1:50	14.09.2007
7 Blatt 1	ungültig	1:1.000	14.09.2007
7 Blatt 1a	Lageplan	1:1.000	24.02.2010
7 Blatt 2	ungültig	1:1.000	14.09.2007
7 Blatt 2a	Lageplan	1:1.000	24.02.2010
7 Blatt 3	ungültig	1:1.000	14.09.2007
7 Blatt 3a	Lageplan	1:1.000	24.02.2010
7 Blatt 4	ungültig	1:1.000	14.09.2007
7 Blatt 4a	Lageplan	1:1.000	24.02.2010
8 Blatt 1	Höhenplan mit Änderungen vom	1:1.000/100	14.09.2007 24.02.2010
8 Blatt 2	Höhenplan	1:1.000/100	14.09.2007
8 Blatt 3	Höhenplan mit Änderungen vom	1:1.000/100	14.09.2007 24.02.2010
8 Blatt 4	Höhenplan mit Änderungen vom	1:1.000/100	14.09.2007 24.02.2010
8 Blatt 5	Höhenplan	1:1.000/100	14.09.2007
10 Blatt 1	Systemplan der Amphibiendurchlässe	1:50	14.09.2007
11.1	Schalltechnische Berechnungen mit Änderungen vom		14.09.2007 24.02.2010
11.2	Berechnungen der verkehrsbedingten Schadstoffe		24.02.2010

Ordner 2

12	Landschaftspflegerische Begleitplanung		
12.1	Erläuterungsbericht mit Änderungen vom		19.12.2007 24.02.2010
12.2 Blatt 1	Bestands- und Konfliktplan	1:2.500	21.02.2008
12.3 Blatt 1	Maßnahmenplan mit Änderungen vom	1:1.000	14.09.2007 24.02.2010
12.3 Blatt 2	Maßnahmenplan mit Änderungen vom	1:1.000	14.09.2007 24.02.2010
12.3 Blatt 3	Maßnahmenplan mit Änderungen vom	1:1.000	14.09.2007 24.02.2010
12.3 Blatt 4	Maßnahmenplan mit Änderungen vom	1:1.000	14.09.2007 24.02.2010
12.4	Artenschutzrechtliche Beurteilung		19.12.2007
13.1	Erläuterungsbericht Straßenentwässerung		14.09.2007
13.2 Blatt 1	Einzugsgebietsplan	1:1.000	14.09.2007
13.2 Blatt 2	Einzugsgebietsplan	1:1.000	14.09.2007
13.2 Blatt 3	Einzugsgebietsplan	1:1.000	14.09.2007
13.2 Blatt 4	Einzugsgebietsplan	1:1.000	14.09.2007
13.3 Blatt 1	Systemplan RBF 1	1:100/1:50	14.09.2007
13.3 Blatt 2	ungültig	1:100/1:50	14.09.2007
13.3 Blatt 2a	Systemplan RBF 2	1:100/1:50	24.02.2010
14.1 Blatt 1	ungültig	1:1.000	14.09.2007
14.1 Blatt 1a	Grunderwerbsplan	1:1.000	24.02.2010
14.1 Blatt 2	ungültig	1:1.000	14.09.2007
14.1 Blatt 2a	Grunderwerbsplan	1:1.000	24.02.2010
14.1 Blatt 3	ungültig	1:1.000	14.09.2007
14.1 Blatt 3a	Grunderwerbsplan	1:1.000	24.02.2010
14.1 Blatt 4	ungültig	1:1.000	14.09.2007
14.1 Blatt 4a	Grunderwerbsplan	1:1.000	24.02.2010
14.2	Grunderwerbsverzeichnis mit mit Änderungen vom		14.09.2007 24.02.2010
15.1 Blatt 1 bis 4	kennzeichnende Querprofile	1:100	06.09.2007

V. Zusagen

Die den Beteiligten im Rahmen des Anhörungsverfahrens von der Straßenbauverwaltung schriftlich gemachten Zusagen werden für verbindlich erklärt und sind Bestandteil dieser Entscheidung, soweit sie nicht ohnehin schon in die Planunterlagen eingearbeitet sind. Dies gilt insbesondere für nachstehend aufgeführte Zusagen:

1. Naturschutz

Der Vorhabensträger hat zugesagt,

- a) neue Böschungen mit Regiosaatgut (RSM 8.1) einzusäen,

- b) im Rahmen der Ausführungsplanung zu prüfen, ob die langfristige Pflege des aufzubauenden Streuobstbestands im Bereich Bau-km 2+250 mit dem Bewirtschafter der angrenzenden Bestände geregelt werden kann.

2. Wasserwirtschaft

Der Vorhabensträger hat zugesagt,

- a) die Ausgleichsmaßnahmen A1, A7 und A11 im Einvernehmen mit dem Landratsamt Biberach, Wasserwirtschaftsamt, zu planen und herzustellen und hierzu im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung dem Wasserwirtschaftsamt Lagepläne, Längs- und Querschnitte und ggf. Detailpläne der jeweiligen Ausbaumaßnahme vorzulegen,

- b) das im Zuge der Baumaßnahme anfallende überschüssige Bodenmaterial ordnungsgemäß zu verwerten,

- c) im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme A 12 eine durchwurzelungsfähige Bodenschicht von 1 Meter herzustellen.

3. Wildschutz und Verkehrssicherheit

Der Vorhabensträger hat zugesagt,

- a) die Fahrbahnbegrenzungspfosten im Waldbereich mit Wildwarnreflektoren auszustatten,

- b) in Abstimmung mit den Verkehrsbehörden und den Jagdgenossenschaften Ringschnait und Ummendorf eine Verringerung des Pfostenabstandes im Rahmen der Bauausführung zu prüfen.

4. Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Der Vorhabensträger hat zugesagt,

- die Bohrerergebnisse aus dem Baugrundgutachten vom 23.10.1991 zu überlassen.

5. Wehrbereichsverwaltung Süd

Der Vorhabensträger hat zugesagt,

den Beginn sowie die Fertigstellung der Baumaßnahme dem Wehrbereichskommando IV, G 4 Verkehrsinfrastruktur, Ingolstädter Straße 240 in 80939 München schriftlich oder telefonisch (089/3168 6451) anzuzeigen.

6. EnBW Regional AG

Der Vorhabensträger hat zugesagt,

- a) in die Baubeschreibung aufzunehmen, dass Personen bei der Bauausführung einen Mindestabstand von 5 Meter zu den Leiterseilen einhalten müssen,
- b) den Baubeginn der Betriebsstelle Biberach, Herrn Reinhardt (Tel.: 07351/531232) rechtzeitig mitzuteilen,
- c) ein Koordinierungsgespräch mit den Herren Zeiler bzw. Frisch zu führen,
- d) in die Baubeschreibung aufzunehmen, dass das ausführende Bauunternehmen vor Baubeginn eine aktuelle Planauskunft einzuholen hat,
- e) die EnBW Regional AG im weiteren Verfahren zu beteiligen.

7. Gasversorgung Süddeutschland GmbH

Der Vorhabensträger hat zugesagt,

- a) in die Baubeschreibung aufzunehmen, dass im Schutzstreifenbereich (8 m) der Gasfernleitung und Kabel keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen,
- b) in die Baubeschreibung aufzunehmen, dass das Einrichten von Dauerstellplätzen sowie das Lagern von schwer zu transportierenden Materialien im Schutzstreifen unzulässig ist,
- c) die Gasfernleitung in Abstimmung mit der E.ON Ruhrgas AG, Betriebsstelle Neu-Ulm, Hr. Günther Feßler, Brumersweg 10, 89233 Neu-Ulm, Tel.: 0731 / 176943-0 unter Berücksichtigung und Einhaltung der Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der E.ON Ruhrgas AG freizulegen,
- d) die Gasfernleitung und das mit zu verlegende Telekommunikationskabel nach Vorgabe des E.ON Ruhrgas-Beauftragten allseitig einzusanden und den Rohrgraben zu verfüllen,
- e) auf dem Planum als Unterlage der ungebundenen Tragschicht ein geotextiles Flies gemäß den Vorgaben der Sachverständigen Smoltczyk & Partner (Dr. Moor-

mann), Untere Waldplätze 14, 70569 Stuttgart, einzubauen, das die Beanspruchung des Untergrundes und die direkten Auswirkungen auf die Gasfernleitung verhindert,

f) die Entwässerungseinrichtungen im Kreuzungsbereich so zu platzieren, dass ein lichter Mindestabstand von mind. 40 cm eingehalten wird und Schachtbauwerke außerhalb des 8 Meter breiten Schutzstreifens zu platzieren,

g) bei Maßnahmen, bei denen direkte Erschütterungswirkungen auf Gashochdruckleitungen nicht auszuschließen sind, die Unbedenklichkeit durch einen Sachverständigen bestätigen zu lassen.

8. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH

Der Vorhabensträger hat zugesagt,

a) die in den Plänen gekennzeichneten Telekommunikationsanlagen zu sichern, zu ändern oder zu verlegen,

b) in die Baubeschreibung aufzunehmen, dass sich die Bauausführenden vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe der Anlagen von der Dt. Telekom in die genaue Lage der Anlagen einweisen lassen.

9. Stadt Biberach, PD Biberach, Landespolizeidirektion

Der Vorhabensträger hat zugesagt,

a) der Stadt den Baubeginn im Sommer des davor liegenden Jahres mitzuteilen,

b) folgende Unterlagen zu übersenden: Unterlage 3 Blatt 1 (Übersichtsplan M:1:2.500); Unterlage 4 Blatt 1 (Übersichtshöhenplan M 1:10.000/1.000), Unterlage 7, Blatt 1-4 (Lagepläne M 1:1.000).

10. Björn Steiger Stiftung e.V.

Der Vorhabensträger hat zugesagt,

den zuständigen Mitarbeiter der Stiftung, Herrn Leipold, rechtzeitig vor Baubeginn zu verständigen und die Arbeiten im Bereich des Notruftelefons an der K 7504 bei Bau-km 0+005, welches die Stiftung als GSM/Funk-Solar-Notruftelefon wieder aufstellen wird, frühzeitig mit der Stiftung abzustimmen.

11. Einwender 12-5

Der Vorhabensträger hat zugesagt,

a) das Baufeld im Bereich der Hofstelle im Rahmen der Bauausführung aufzustecken,

b) bei der Stadt Biberach die Unterhaltung des Wegs Flurstück 1628 anzumahnen,

c) im Rahmen der Ausführungsplanung die vorgesehenen Gehölzpflanzungen auf den Flurstücken 1626 der Gemarkung Ummendorf und 6259/3 der Gemarkung Biberach an die Lage der vorhandenen Drainageleitungen anzupassen,

d) im Rahmen der Verkehrsschau vor Verkehrsfreigabe Geschwindigkeitsbegrenzungen entsprechend der gewählten Trassierungselemente vorzuschlagen (im Bereich des Weilers Reichenbach: 70 km/h).

12. Einwender 12-6

Der Vorhabensträger hat zugesagt,

Flurstück 6259/15 der Gemarkung Biberach nach Vorlage des Planfeststellungsbeschlusses vollständig zu erwerben.

13. Einwender 12-8

Der Vorhabensträger hat zugesagt,

die Flurstücke 719 und 551 der Gemarkung Ringschnait und Flurstück 230 der Gemarkung Ringschnait Flur 1 nach Vorlage des Planfeststellungsbeschlusses vollständig zu erwerben.

14. Einwender 12-9

Der Vorhabensträger hat zugesagt,

a) nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses ein gemeinsames Gespräch mit dem Einwender und weiteren Betroffenen (Einwender 12-8, 12-9, 12-15 und 12-17) über eine „kleine Flurbereinigung“ zu führen,

b) auf Flurstück 248 der Gemarkung Ringschnait Flur 1 keine Fällungen vorzunehmen.

15. Sonstige

Der Vorhabensträger hat zugesagt,

die bestehende Zufahrt über den Weg Flurstück 6259/40 der Gemarkung Biberach in der Ausführungsplanung darzustellen und zu berücksichtigen.

VI. Nebenbestimmungen

1. Bodenschutz

a) Sicherung und Verwertung von kulturfähigem Ober- und Unterbodenmaterial

(1) Zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Anforderungen des § 12 BBodSchG einzuhalten.

Bei allen Bodenarbeiten, die der Sicherung der Zwischenlagerung und der Wiederverwertung (einschließlich der Aufnahme aus der Zwischenlagerung) von Oberbodenmaterial dienen, sind die entsprechenden Vorgaben der DIN 18915 und der DIN 19731 (insbesondere DIN 19731 Nr. 7.2 und 7.3) einzuhalten. Von besonderer Bedeutung ist die strikte Einhaltung der Mindestfestigkeit in Abhängigkeit des Feuchtezustandes.

(2) Sofern kulturfähiges Unterbodenmaterial im Sinne des § 12 BBodSchV zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht genutzt wird, sind die unter a) genannten Bestimmungen auch insoweit einzuhalten.

(3) Auf vorübergehend beanspruchten Flächen, die während der Bauzeit genutzt werden, sind eingetretene Bodenverdichtungen durch Tiefenlockerungen zu beseitigen.

b) Untersuchung von Bodenmaterial auf Schadstoffe

Wird Bodenmaterial aus Verdachtsbereichen nach DIN 19731 Nr. 5.2 entnommen, und soll dieses Material i.S. des § 12 BBodSchV verwendet werden, sind Untersuchungen nach § 12 Abs. 3 BBodSchV in Absprache mit der unteren Bodenschutzbehörde durchzuführen. Eine Verwendung von Bodenmaterial i.S. des § 12 BBodSchV ist grundsätzlich nicht zulässig, wenn Schadstoffgehalte die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV überschreiten. Bei landwirtschaftlicher Folgenutzung ist zusätzlich § 12 Abs. 4 BBodSchV zu beachten.

c) Überwachung

Die untere Bodenschutzbehörde ist an der Ausführungsplanung von Aufschüttungen, Rekultivierungen und Oberbodenauftrag zu beteiligen und über Beginn und Fertigstellung dieser Maßnahmen zu unterrichten.

2. Naturschutz

Fällungsarbeiten zur Baufeldfreimachung dürfen nur im Zeitraum von Oktober bis Februar vorgenommen werden.

3. Denkmalschutz

Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde angetroffen werden, ist die Archäologische Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich zu benachrichtigen. Die Möglichkeit zu Fundbergung und Dokumentation ist einzuräumen.

4. Böschungssicherheit

Die Vorgaben des Baugrundgutachtens der BauGrund Süd Gesellschaft für Bohr- und Geotechnik mbH vom 14.03.2007 sind einzuhalten.

VII. Entscheidung über die Einwendungen

Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht mit dieser Entscheidung entsprochen wird oder sie sich nicht anderweitig erledigt haben. Sofern die Befassung mit den Einwendungen nicht konkret unter Benennung des Einwenders erfolgt, wird - aus Gründen der Vereinfachung - die Behandlung im Zusammenhang mit allgemeinen Bedenken und Einwendungen vorgenommen. Dies gilt insbesondere für Einwendungen, mit denen allgemeine Fragen, z.B. der Erforderlichkeit, des Flächenbedarfs, der Trassenführung oder der Lärmsituation angesprochen worden sind.

Hinweis:

Entschädigungsfragen werden nicht in diesem Verfahren entschieden. In welcher Art und Höhe im einzelnen Entschädigungsleistungen zu erbringen sind, bleibt Verhandlungen mit der Straßenbauverwaltung und, soweit diese nicht zu einem Ergebnis führen, der Durchführung eines gesonderten Enteignungs- und/oder Entschädigungsverfahrens vorbehalten.

VIII. Kostenentscheidung

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei. Die den Einwendern und den Trägern öffentlicher Belange in diesem Planfeststellungsverfahren entstandenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

B. Begründung

I. Verfahren

Mit Schreiben vom 18.01.2008 beantragte das Referat 44 des Regierungspräsidiums Tübingen bei der Planfeststellungsbehörde des Regierungspräsidiums Tübingen die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau der B 312 zwischen Biberach-Jordanbad und Ringschnait.

Mit Schreiben vom 19.02.2008 erfolgte die Anhörung der Gemeinde Ummendorf, der Stadt Biberach, der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände. Sie erhielten Gelegenheit, bis zum 23.04.2008 Einwendungen gegen den Plan zu erheben und bis zum 30.04.2008 Stellung zum Vorhaben zu nehmen.

Die ortsübliche Bekanntmachung der Planauslegung erfolgte durch amtliche Bekanntmachung in der Schwäbischen Zeitung vom 27.02.2008 und durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ummendorf am 29.02.2008. Die Planunterlagen lagen vom 10.03.2008 bis einschließlich 09.04.2008 im Planungsamt der Stadt Biberach sowie im Rathaus von Ummendorf zur allgemeinen Einsicht während der Dienststunden aus.

Es wurde Gelegenheit gegeben, bis zum 23.04.2008 Einwendungen gegen den Plan zu erheben. Einwendungen erhoben haben zwei Jagdgenossenschaften, zwei Stiftungen und 18 Privatpersonen. Seitens der Träger öffentlicher Belange gingen 14 Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken ein.

Auf eine Erörterung der Stellungnahmen und Einwendungen hat die Planfeststellungsbehörde verzichtet (§ 17a Nr. 5 S. 1 FStrG). Den Einwendern wurde zuvor unter Übersendung der Stellungnahme des Vorhabensträgers mitgeteilt, dass eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung beabsichtigt ist. Da sich die überwiegende Mehrzahl der privaten Einwendungen auf Grunderwerbs- und Entschädigungsfragen bezog, wurde zugleich mitgeteilt, dass über Entschädigungsansprüche im Planfeststellungsbeschluss nicht entschieden wird. Diese Einwendungen hätten auch in einem Erörterungstermin nicht ausgeräumt werden können.

Mit Einwender 12-5 hat die Planfeststellungsbehörde die erhobenen Einwendungen am 17.02.2010 vor Ort erörtert. Auf die Niederschrift wird verwiesen.

Soweit sich während des Verfahrens die Betroffenheit von Flurstück 6259/41 neu ergeben hat, liegt eine Zustimmungserklärung des Grundeigentümers vor.

Den Einwendungen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange konnte weitgehend entsprochen werden.

II. Planungsgegenstand

Gegenstand dieses Verfahrens ist der Ausbau der B 312 zwischen Biberach-Jordanbad und Ringschnait, einschließlich der Anbindung an das vorhandene Straßennetz sowie Ergänzungen und Änderungen bei Rad-, Geh- und Wirtschaftswegen. Die Baumaßnahme beginnt am Bauende der umgebauten Kreuzung beim Jordanbad. Das Ende der Baustrecke liegt ca. 400 Meter westlich von Ringschnait. Innerhalb des Streckenabschnittes mündet von Norden kommend die Kreisstraße 7504 von Winterreute ein.

Die Baulänge beträgt 3,34 km. Der auszubauende Anschlussbereich der K 7504 nach Winterreute hat eine Länge von 100 Metern. Das Vorhaben umfasst auch den Teilrückbau und die Rekultivierung nicht mehr benötigter Teilstücke der B 312 im Umfang von insgesamt rund 0,73 ha (LBP-Maßnahmen A 4, 5, 6, 10, 12, 13).

Der Ausbau erfolgt im Wesentlichen im Bereich der bestehenden Trasse. Es sind zwei Fahrstreifen vorgesehen mit einem Regelquerschnitt von 10,5 Meter, einer Fahrbahnbreite von 7,5 Metern und beiderseits 1,5 Meter breiten Banketten. Der Anschluss der K 7504 erfolgt an den Bestand mit ca. 5,5 Meter Fahrbahnbreite. Ab der Einmündung der K 7504 bis zum Ende der Planfeststellung erfolgt eine Neutrassierung in Lage und Höhe aufgrund

der dort bislang sehr engen und unübersichtlichen Linienführung. Im Bereich von Bau-km 2+360 bis Bau-km 3+080 ist dort aufgrund der Steigung von maximal 7 % ein Zusatzfahrstreifen vorgesehen. Hier beträgt die Fahrbahnbreite 11,5 Meter, die Bankettbreite 1,5 bis 2,5 Meter.

Grundlage für die Wahl der Trassierungselemente bilden die RAS-Q 96 in Verbindung mit den RAS-L 1995. Die gewählte Entwurfsgeschwindigkeit beträgt $V_e = 80$ km/h; im Bereich des Weilers Reichenbach und im Bereich der Einmündung der K 7504 beträgt die Entwurfsgeschwindigkeit $V_e = 70$ km/h. Die Trassierungsgrenzwerte der RAS-L sind für $V_e = 70$ km/h eingehalten. Für die höhere Entwurfsgeschwindigkeit $V_e = 80$ km/h sind lediglich die Grenzwerte für den Radius und die Steigung unter- bzw. überschritten. Von der Einmündung der K 7504 ausgehend ist ein allmählicher Übergang der Trassierungselemente auf die höhere Entwurfsgeschwindigkeit gegeben.

Im Bereich des Anschlusses der Gemeindeverbindungsstraße Ummendorf - Reichenbach an die B 312 (Bau-km 0+780) wird die Fahrbahn aufgeweitet für eine Linksabbiegespur zur Gemeindeverbindungsstraße. Der landwirtschaftliche Betrieb Reichenbach 1 wird ebenfalls mit einer Linksabbiegespur angeschlossen. Diese Linksabbiegespur wird anstelle der Markierungsfläche, die durch die Linksabbiegespur in die Gemeindeverbindungsstraße entsteht, ermöglicht.

In Reichenbach sind beidseitig Bushaltebuchten und erschließende Gehwege vorgesehen. Ein parallel zur Bundesstraße geführter 2,25 Meter bzw. 3,00 Meter breiter Geh- und Radweg ergänzt ab hier das Geh- und Radwegenetz zwischen dem Jordanbad und Reichenbach. Der Radweg verläuft von Bau-km 0+780 bis ca. Bau-km 0+840 südlich der B 312 und quert dort über eine Querungshilfe die B 312, um dann auf der nördlichen Seite in Richtung Reichenbach 3 weitergeführt zu werden.

Bushaltebuchten werden ebenfalls beim Anschluss der K 7504 beidseitig angeordnet. Die Bushaltebuchten sind jeweils über Querungshilfen sicher erreichbar.

Die Entwässerung der Straße erfolgt soweit möglich durch Versickerung über das seitliche Bankett und die Böschungen ins Gelände. In Bereichen mit Randeinfassungen, in Einschnittsbereichen und Hanganschnittsbereichen wird das Straßenoberflächenwasser in Mulden und/oder Rohrleitungen gesammelt, in Retentionsbecken mit Drainageschicht und Drainageleitungen geleitet und sodann dem Reichenbach als Vorfluter zugeleitet.

Im Zuge der Maßnahme wird ein Brückenbauwerk zur Überführung der Wege 205 und 1469/3 über die B 312 bei Bau-km 2+900 errichtet.

Als Folge der Planung müssen in erheblichem Umfang Gas-, Wasser- und Entwässerungsleitungen sowie Stromkabel, Freileitungen und Fernmeldekabel verlegt, gesichert und den

neuen Verhältnissen angepasst werden. Die einzelnen Maßnahmen sind im Bauwerksverzeichnis (Unterlage 5) beschrieben und in den Lageplänen Nr. 1-4 mit dargestellt.

Das Vorhaben nimmt insgesamt eine Fläche von rund 9,38 ha in Anspruch, davon etwa 6,5 ha neu. Auf versiegelte und hochbelastete Straßennebenflächen entfallen ca. 4,73 ha. Davon werden 1,89 ha an bereits vorhandenen versiegelten/hochbelasteten Flächen mitbenutzt, so dass eine Neuversiegelung von 2,84 ha entsteht. Der Neuversiegelung steht eine Entsiegelung und Rekultivierung nicht mehr benötigter Straßenflächen im Umfang von rund 0,73 ha gegenüber.

Der Flächenbedarf für das Maßnahmenkonzept zugunsten der naturschutzrechtlichen Kompensation beträgt - außerhalb der Straßenböschungen - rund 4,65 ha. Im Bereich der Straßenböschungen kommen Gestaltungsmaßnahmen im Umfang von rund 4,0 ha hinzu. Die Maßnahmen sind im Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, S. 68 ff.) im Einzelnen aufgeführt.

Während der Bauzeit kommt es zu einer vorübergehenden Inanspruchnahme von ca. 5,22 ha Fläche. Das Baufeld besteht aus dem Trassenkörper zuzüglich beidseitiger Streifen mit ca. 5 - 10 Meter Breite für Oberbodenlager, Baustraße und sonstige bauzeitlich bedingte Maßnahmen.

Die geschätzten Gesamtkosten der vorliegenden Maßnahme belaufen sich nach Angaben der Straßenbauverwaltung auf etwa 5 Mio. Euro. Kostenträger für die B 312 neu einschließlich des Anschlusses der K 7504 und der Gemeindeverbindungsstraße Ummendorf-Reichenbach, für den Rückbau der B 312 alt, den Ausbau des Radweges und die Verlegung der kreuzenden Wege ist die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Die Stadt Biberach beteiligt sich an den Kosten für die Herstellung der Gehwege zu den Haltebuchten. Die Maßnahme befindet sich in keinem Bedarfsplan und soll deshalb im Rahmen der zur Verfügung stehenden Globalmittel ausgebaut werden.

Die Maßnahme kann in drei möglichen Bauabschnitten durchgeführt werden:

- **Bauabschnitt 1:** Planfeststellungsanfang bis Ortsende Reichenbach (Bau-km 0+003 bis 1+360). Mögliche Umleitungsstrecke von Biberach über die L 307 bzw. K 7502 nach Ringschnait.
- **Bauabschnitt 2:** Ortsende Reichenbach bis Einmündung K 7504 (Bau-km 1+360 bis 2+260). Mögliche Umleitungsstrecke ebenfalls von Biberach über die L 307 bzw. K 7502 bis nach Ringschnait.
- **Bauabschnitt 3:** Einmündung K 7504 bis Planfeststellungsende (Bau-km 2+260 bis 3+340). Mögliche Umleitungsstrecke nach Ringschnait über die K 7504 und K 7503.

Es wird mit einer Gesamtbauzeit von etwa zwei Jahren gerechnet.

III. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für den geplanten Ausbau der B 312 wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen (§ 3e i.V.m. § 3c S. 1 UVPG, Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG). Die durchgeführte überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Zwar erfolgt über weite Strecken ein Ausbau im Bestand unter Mitbenutzung bestehender Verkehrsflächen. Allerdings betrifft die Maßnahme einen ökologisch wertvollen Landschaftsraum. Der Ausbau der B 312 beansprucht insbesondere grundwassernahe Auenlebensräume (Feuchtwald, Nasswiesen, etc.). Es wurde daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 8 LUVPG i.V.m. §§ 5 bis 14 UVPG durchgeführt. Die Unterlagen einschließlich der Allgemeinverständlichen Zusammenfassung der Umweltauswirkungen wurden vom 10.03.2008 bis einschließlich 09.04.2008 mit den Planunterlagen öffentlich ausgelegt.

Auf der Grundlage der ausgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Äußerungen der anerkannten Naturschutzverbände und der Äußerungen der Öffentlichkeit sind die **Auswirkungen** des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkungen, gemäß § 11 UVPG wie folgt zusammenfassend darzustellen:

Das Untersuchungsgebiet gehört zum Naturraum des Altmoränengebiets zwischen Riß und Rottum als Teil der Donau-Iller-Lechplatten. Das Reichenbachtal ist als Seitental des Umlachtals tief in die Hügellandschaft eingeschnitten. An den Talhängen sind große Bereiche der angeschnittenen Süßwassermolasse von mächtigen Hangschuttdecken überlagert. Die Deckschicht über den Talsanden und -lehmen ist z.T. stark anmoorig ausgebildet, begünstigt durch die vielen, zum Teil kräftigen Quellen an den Talhängen.

Die Talhänge werden zum Teil ackerbaulich genutzt, in den unteren Hangbereichen herrscht Grünlandnutzung vor. Große Bereiche des Untersuchungsgebiets sind bewaldet und werden forstwirtschaftlich genutzt. Ausgedehnte Bereiche der Hangwälder sind als Bodenschutzwald ausgewiesen (Darstellung in Unterlage 12.2).

Der Untersuchungsraum weist eine Vielzahl unterschiedlicher Wert- und Funktionselemente von besonderer Bedeutung auf. Hierzu gehören die Böden der Talaue aufgrund ihrer besonderen Eignung zur Entwicklung schutzwürdiger Vegetation und Biotope, quellige bzw. Hangwasser beeinflusste Talhangbereiche, Extensivwiesen, Streuobstwiesen und Feucht-/Nasswiesen. Die Böden sind zudem aufgrund ihres hohen Leistungsvermögens zur Abflussminderung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Schadstoffsenken von besonderer Bedeutung.

Aufgrund der hohen Anzahl von Quellen ist das Reichenbachtal geprägt von einer Vielzahl von Rinnsalen und kleinen Bächen, die dem Reichenbach zufließen. Der Bach und seine

Zuflüsse sind bereichsweise begradigt, überwiegend aber naturnah. Oberhalb des Weilers Reichenbach wurde der Reichenbach auf einer Länge von 180 Metern verrohrt. Vor allem in seinem Mittellauf zeigt der Reichenbach eine starke Tendenz zu Tiefen- und Seitenerosion.

Die großen zusammenhängenden Waldflächen haben eine erhebliche Bedeutung für die Frischluftregeneration. Die offenen Wiesen- und Ackerflächen im Talraum sind als Kaltluftentstehungsgebiet von Bedeutung.

Im Untersuchungsgebiet finden sich viele für den Arten- und Biotopschutz bedeutsame Biotopkomplexe, die teilweise geschützt sind nach § 32 NatSchG. Hierzu gehören u.a. die Wiesenbereiche in der Talau des Reichenbachtals als relativ extensiv genutzter, reich strukturierter Teillebensraum, der Biotopkomplex östlich der Sägmühle sowie Teile des Reichenbachsystems. Entsprechend der guten Wasserqualität konnte dort ebenso wie in den Quellbächen eine hohe Anzahl von wirbellosen Tierarten festgestellt werden. Dabei handelt es sich um eine typische „Mittelgebirgsbachfauna“ mit hohem Arten- und Individuenanteil verschmutzungsempfindlicher, sauerstoffbedürftiger, z.T. gefährdeter Organismen.

Im Bereich der Talhänge und Seitentälchen gibt es neben Fichtenforsten auch Fragmente naturnahen Laubwalds und großflächig initiale, lückige Laubmischwaldbereiche. Einige der Zuflüsse des Reichenbaches haben sich tief in den leicht erodierbaren Untergrund eingeschnitten. Hier finden sich ausgeprägte Kerbtälchen von bis zu 10 Meter Tiefe, die meist mit naturnahem Laubgehölz, dominiert von der Esche, bestockt sind. Diese Tobel sind als besonders schutzwürdige Sonderstandorte einzustufen. Der im Erlen-Eschenwald gelegene Stauweiher im Westen des Untersuchungsgebietes sowie der am Hangfuß neben der B 312 liegende Teich östlich von Reichenbach sind wichtige Lebensräume insbesondere für Amphibien (v.a. für Erdkröte und Grasfrosch).

Die strukturarme Hochfläche wird intensiv landwirtschaftlich, überwiegend ackerbaulich genutzt. Das Naturdenkmal Riedgrube hat große Bedeutung als Laich- und Lebensraum für Amphibien. Der Biotopkomplex um die "Prälathöhe" umfasst u.a. Hecken, extensive Streuobstwiesen und Grünland unterschiedlicher Feuchtestufen und Nutzungsintensität, Ruderalfluren auf Brachen, Ranken und Rainen. Der Komplex besitzt große floristische und potenziell faunistische Bedeutung.

Nahezu über die gesamte Streckenlänge finden Wanderbewegungen von Amphibien, insbesondere Grasfrosch und Erdkröte statt. Die Bestände sind v.a. aufgrund des Straßentods vieler Individuen rückläufig. Entlang der B 312 wurden insgesamt 50 Vogelarten nachgewiesen, 37 davon sind Brutvögel.

Die Landschaft im Untersuchungsraum wird geprägt durch die relativ schmale Talsohle mit überwiegender Grünlandnutzung, die zum Teil bewaldeten Talhänge mit Flach- und Steil-

hangbereichen und mehrere Seitentälchen. Ein wertbestimmendes Landschaftselement ist das Wasser; der Reichenbach und seine Nebenbäche stellen wichtige Gliederungselemente im Talraum dar. Bedeutung für die Erholung hat das Gebiet durch seine Lage neben dem Jordanbad und als Naherholungsgebiet für Ummendorf und Biberach.

Im Nahbereich der Trasse liegen nur wenige Gebäude. Bei Station 0+760 quert die Ölferrleitung Genua-Ingolstadt den Talraum und die Trasse. Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht bekannt.

Für die weitere **Bestandsbeschreibung** wird auf den LBP und die allgemeinverständliche Zusammenfassung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (Unterlage 1.2) verwiesen.

Durch den Ausbau der B 312 kommt es zu anlage-, bau- und betriebsbedingten **Auswirkungen** auf die Umwelt. Anlagebedingt sind dies im Wesentlichen die Flächeninanspruchnahme mit der damit verbundenen Bodenversiegelung und Flächenumnutzung. Baubedingt kommt es zu Störungen durch den Baubetrieb und die Unterbringung bzw. Entsorgung von Erdmassenüberschuss und Abbruchmaterialien. Betriebsbedingte Auswirkungen sind die Belastung der Seitenräume durch Schadstoffeintrag und Lärm.

Für **Menschen** ist in erster Linie die Belastung durch Lärm und Schadstoffeintrag beim Betrieb der Straße von Bedeutung. Der vorliegende Ausbau bewirkt allerdings keine relevante Lärmzunahme im Bereich der trassennahen Wohnbebauung, Lärmschutzmaßnahmen sind nicht geboten. Auch unzulässige Belastungen durch Luftschadstoffe sind nicht zu erwarten, die Grenzwerte der 22. BImSchV werden eingehalten. Die lufthygienische Situation im Bereich der trassennahen Wohnbebauung wird gleich bleiben, da zwar die Trasse leicht abrücken wird, dieser Vorteil aber durch ein höheres Verkehrsaufkommen wieder aufgehoben werden wird.

Das Schutzgut **Boden** ist vor allem durch Flächenentzug und Neuversiegelung betroffen. Die Versiegelung bewirkt einen Verlust bzw. eine Einschränkung der Bodenfunktionen, insbesondere als Standort für natürliche Vegetation und für Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf sowie als Filter und Puffer für Schadstoffe. Der Zerschneidungseffekt der Straße wirkt auf das Schutzgut Boden durch die Veränderung des Bodenwasserhaushaltes und die damit verbundene Veränderung der Standortverhältnisse mit Auswirkungen auf die Lebensraumkomplexe.

Der Flächenneubedarf beträgt insgesamt 6,5 ha. Dieser setzt sich zusammen aus ca. 2,84 ha neu zu versiegelnder Fläche und ca. 3,66 ha neuer Böschungen und Nebenflächen. Dem stehen 0,73 ha entsiegelbarer Flächen gegenüber, auf denen Bodenfunktionen allgemeiner Bedeutung wiederhergestellt werden. 0,1 ha der bestehenden Verkehrsflächen werden in landwirtschaftliche Nutzflächen überführt, der überwiegende Teil wird für Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen verwendet.

Es verbleibt eine Nettoneuversiegelung von rund 2,11 ha.

Der Flächenbedarf wird gedeckt durch Inanspruchnahme von

- ca. 0,50 ha Biotopflächen (Bäche, -säume, Biotopkomplex, Streuobstwiesen etc.),
- ca. 1,34 ha Wiesenflächen der Talaue mit grundwasserbeeinflussten, bereichsweise anmoorigen Böden und ca. 0,49 ha Wiesenflächen am quelligen Talhang, jeweils mit mittlerer bis hoher Bedeutung in Biotopkomplexen,
- ca. 0,66 ha Forstflächen in der Talaue und ca. 0,94 ha weitere Bereiche von allgemeiner Bedeutung,
- ca. 2,57 ha landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Beansprucht werden ca. 0,74 ha Wald im Sinne des Waldgesetzes. Dem steht ein walddirektlicher Ausgleich im Umfang von insgesamt 0,81 ha gegenüber.

Für den Baubetrieb ist eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme von 5,22 ha notwendig. Insoweit kommt es unter anderem zu Beeinträchtigungen durch Bodenverdichtung und Schadstoffeinträge.

Der Flächenbedarf für das Maßnahmenkonzept zugunsten der naturschutzrechtlichen Kompensation beträgt rund 4,65 ha. Gestaltungsmaßnahmen im Bereich der Straßenebenenflächen erfolgen im Umfang von rund 4 ha.

Während der Bauzeit sind Umleitungen über das vorhandene Straßennetz zur Aufrechterhaltung des Verkehrs erforderlich.

Die Baumaßnahme erfordert folgende Erdmassenbewegung:

- | | |
|-------------------------------|---------------------------|
| - Mutterbodenabtrag | ca. 8.500 m ³ |
| - Mutterbodenauftrag | ca. 7.100 m ³ |
| - Einschnittmassen bis Planum | ca. 85.000 m ³ |
| - Massen Bodenaustausch | ca. 50.000 m ³ |
| - Auftragsmassen | ca. 16.000 m ³ |

Durch den Ausbau der B 312 entstehen erhebliche Beeinträchtigungen für den **Naturhaushalt und das Landschaftsbild**. Biotope streng geschützter Arten nach § 19 Abs. 3 NatSchG werden dabei nicht zerstört. Es wurde ein Ausgleichsflächenbedarf von rund 4,07 ha ermittelt. Die Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Kapitel zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung dargestellt. Die Auswirkungen auf besonders geschützte Arten werden darüber hinaus in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung geprüft.

Im Hinblick auf das Schutzgut **Wasser** sind Beeinträchtigungen durch verunreinigtes Straßenoberflächenwasser zu erwarten. Das Straßenoberflächenwasser wird daher in Retentionsbecken mit Drainageschicht und -leitungen gesammelt und gedrosselt nach den Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes dem Reichenbach zugeführt. Geländeoberflächenwasser und Quellwasser werden getrennt vom Straßenwasser dem Reichenbach wie bisher über vorhandene Gräben zugeführt.

In den Bereichen von Bau-km 0+000 bis ca. 0+350 und Bau-km 2+090 bis 2+290 kommt es zum Verlust bachbegleitender Staudensäume und von Ufergehölzen bzw. eines Reichenbachabschnitts. Der Reichenbach wird jeweils von der B 312 abgerückt und naturnah wiederhergestellt. Die Verdolung im Biotopbereich oberhalb der Sägmühle, die ursächlich ist für die rückschreitende Sohlerosion, wird beseitigt, wodurch eine Stabilisierung des Gewässers erreicht wird. Eine vollständige Sanierung des Reichenbachs ist nicht vorgesehen.

Das Vorhaben verstärkt bestehende visuelle Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds. Im Bereich der Reißgrundmoräne kommt es infolge des tiefen Einschnitts zu einer starken Veränderung des Reliefs und des typischen Erscheinungsbilds der Landschaft.

Hinsichtlich der Schutzgüter **Luft und Klima** sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Erläuterungsbericht (Unterlage 1.1), die allgemein verständliche Zusammenfassung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (Unterlage 1.2) und den Erläuterungsbericht zum LBP (Unterlage 12.1) verwiesen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG erfolgt bei der Abhandlung der zwingenden materiellrechtlichen Anforderungen sowie im Rahmen der Abwägung.

IV. Planrechtfertigung

Die vorliegende Planung für den Ausbau der B 312 zwischen Biberach-Jordanbad und Ringschnait ist durch vernünftige Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt und daher objektiv erforderlich.

Ziel der Maßnahme ist die Verbesserung der Verkehrssicherheit auf der B 312 zwischen Biberach und Ringschnait, die in diesem Abschnitt vor allem aufgrund der sehr schmalen Fahrbahn und enge Krümmungen den Verkehrserfordernissen nicht gerecht wird. Sie soll daher so ausgebaut werden, dass sie ihre Funktion, den überregionalen Verkehr aufzunehmen und abzuwickeln, wieder erfüllen kann. Der Ausbau dient damit auch der Entlastung des untergeordneten Straßennetzes, auf welches der überregionale Verkehr infolge des schlechten Zustandes der B 312 derzeit teilweise ausweicht.

Die B 312 ist eine wichtige Querverbindung in West-Ost-Richtung zwischen der B 311 bei Riedlingen, der B 30 bei Biberach und der A 7 bei Memmingen. Sie ist mit einem hohen Schwerverkehrsanteil von knapp 12 % belastet (Straßenverkehrszählung 2005). Hierfür ist die Trasse im Planfeststellungsabschnitt nach Breite und Lage nicht ausgelegt. Die Fahrbahnbreite beträgt derzeit nur ca. 5,50 Meter. Die vorhandenen Bankette sind zwischen 0,50 und 1,00 Meter breit. Die Kurven weisen Mindestradien unter 120 Meter auf. Die unübersichtliche Steigungsstrecke im bewaldeten Aufstiegsbereich führt zu Kolonnenbildungen, die sich in Ermangelung von Strecken mit ausreichendem Überholsichtweitenanteil nicht mehr auflösen können.

Aufgrund dieser unzureichenden Verkehrsverhältnisse weist die gesamte Strecke überdurchschnittlich hohe Unfallzahlen auf. Die derzeitige Unfallsituation stellt sich anhand der Unfallstatistik der Polizeidirektion Biberach wie folgt dar:

Jahr	Zahl der Unfälle	Personenschaden			Gesamtsachschaden in €
		Tot	SV	LV	
2003	2	-	1	1	32.800 €
2004	13	-	-	3	67.900 €
2005	8	-	2	1	25.750 €
2006	14	-	5	5	122.500 €
2007 (bis Aug.)	11	1	1	3	101.000 €
Gesamt:	48	1	9	13	349.950 €

Im Einmündungsbereich der K 7504 wurde 2006 ein Abschnitt von 400 Meter als Unfallhäufungsstrecke ausgewiesen, wobei der Knotenpunkt selbst nicht als Ursache genannt wurde.

Für die Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße nach Ummendorf auf Höhe des Gebäudes Reichenbach 1 ist derzeit keine Linksabbiegespur vorhanden, was immer wieder zu gefährlichen Bremsmanövern und zu Behinderungen für den Durchgangsverkehr führt.

Für Fußgänger, Radfahrer und auch Spaziergänger des Gesundheitsparks „Jordanbad“ gibt es keine Verbindung zwischen den Bushaltestellen, der Gemeindeverbindungsstraße nach Ummendorf bei Gebäude Reichenbach 1 und dem Wirtschaftsweg 6258/2 beim Gebäude Reichenbach 3.

Des Weiteren problematisch ist, dass die Fahrbahn über keinen ausreichend frostsicheren Unterbau verfügt. Unter Umweltaspekten problematisch sind die unzureichenden Entwässerungseinrichtungen.

Die Planung ist dazu bestimmt und geeignet, den aufgrund der gegebenen Streckencharakteristik unfallträchtigen Straßenabschnitt so zu gestalten, dass er den aktuellen und

künftigen Verkehrserfordernissen gerecht wird. Durch den Ausbau wird eine wesentliche Verbesserung des Verkehrsablaufs und dadurch eine wesentliche Erhöhung der Verkehrssicherheit erreicht. Durch die Schaffung von Überholmöglichkeiten wird der Überholdruck gesenkt und damit die Unfallträchtigkeit verringert. Ein sicheres Überholen ist auf dem Streckenabschnitt mit Zusatzfahrstreifen gewährleistet. Die Planung bewirkt schließlich eine Verringerung bestehender Umweltbelastungen durch die Herstellung der Straßenentwässerung sowie Verbesserungen im Bereich des Geh- und Radwegnetzes.

V. Abschnittsbildung

Unter dem Aspekt der Abschnittsbildung bereitet die vorliegende Planung weder tatsächliche noch rechtliche Probleme. Sie wird getragen von dem eigenständigen Ziel, einen unfallträchtigen Streckenabschnitt leistungsfähig und verkehrssicher auszubauen.

Ein Zwangspunkt für die Fortführung der B 312 als Ortsumfahrung Ringschnait wird nicht geschaffen, denn eine Vorentscheidung zugunsten einer bestimmte Umfahrungstrasse ist mit dem Ausbau nicht verbunden. Der Ausbau endet ca. 400 Meter vor Ringschnait im Bestand und hat auch keine Auswirkungen auf die Verkehrsfunktion der B 312 als überregionale Ost-West-Verkehrsachse.

Mithin ist es auch nicht geboten, den geplanten Ausbau im vorliegenden Abschnitt bis zur Entscheidung über die Ortsumfahrungen Ringschnait, Ochsenhausen und Edenbachen im Zuge der B 312 zurückzustellen, wie dies teilweise gefordert wurde. Diese Vorhaben sind im Bundesverkehrswegeplan 2003 als neue Vorhaben mit besonderem naturschutzfachlichen Planungsauftrag im vordringlichen Bedarf enthalten. Eine konkrete Planung liegt noch nicht vor. Der Landkreis Biberach, die Städte Biberach und Ochsenhausen sowie die IHK Ulm haben erst Ende September 2009 einen Vertrag zur Vorfinanzierung der Planungskosten unterschrieben. Vorüberlegungen sehen eine Südumfahrung Ringschnaits vor; diese ist ausgewiesen als Freihaltetrasse im Flächennutzungsplan 2020 der Verwaltungsgemeinschaft Biberach.

Einen Zusammenhang mit weiteren Verkehrsprojekten in der Region kann die Planfeststellungsbehörde nicht erkennen. Der Ausbau dient gerade der von Naturschutzverbandsseite geforderten Verkehrsbündelung und Zurückdrängung von Abkürzungs- und Mautflüchtlingsverkehr, indem die B 312 so ertüchtigt wird, dass sie ihrer Funktion, den überregionalen Verkehr aufzunehmen, wieder gerecht werden kann, so dass auch der Verkehr nach Memmingen zur A 7 wieder auf der B 312 gebündelt wird. Eine weitere oder neue Trasse der B 312 in diesem Bereich ist nicht geplant und nicht im Bundesverkehrswegeplan als Bedarfsplanmaßnahme enthalten.

VI. Trassenvarianten

Insgesamt hat der Vorhabensträger sechs Varianten und zwei Untervarianten geprüft (siehe Übersichtslageplan Unterlage 3, Plan 2):

- Bauentwurf 1984 „Lila“ mit Zusatzspur ab K 7504.
- Variante „Grün“ Steigungsstrecke 5 % (bzw. Untervariante mit $H = 10.000$ m) jeweils ohne Zusatzspur.
- Variante „Braun“ Steigungsstrecke 5 % ohne Zusatzspur mit bergseitiger Anpassung.
- Variante „Blau“ Steigungsstrecke 6 % mit Zusatzspur ab K 7504 (bzw. Untervariante mit Zusatzspur ab Bau-km 1+100).
- Variante „Rot“ Steigungsstrecke 7 % mit Zusatzspur ab Bau-km 1+500.
- **Gewählte Variante** „Schwarz“ Steigungsstrecke 7 % mit Zusatzspur ab K 7504.

Die Varianten wurden bewertet im Hinblick auf die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, die Höhe des Flächenbedarfs und die Massenbilanz sowie die Umweltauswirkungen, insbesondere die Eingriffe in den Grundwasserkörper, das Ausmaß der Anschnitte erosionsgefährdeter Hänge, der Grad der Überformung der Talauflage und der Talrandbereiche und das Ausmaß der Inanspruchnahme wertvoller Biotope. Zwangspunkte bei der Trassierung waren die Bebauung des Weilers Reichenbach, die Waldränder bzw. die Waldschneise im Bereich des Aufstieges, der Anschluss der K 7504 nach Winterreute und schützenswerte Bereiche entlang der Trasse.

Eine erste Ausbauplanung erfolgte bereits in den Jahren 1979 bis 1984. Der Variante von 1984 lag eine Entwurfsgeschwindigkeit von $V_e = 100$ km/h zu Grunde, im Bereich des bewaldeten Aufstieges $V_e = 80$ km/h. Der kritische Radius im Bereich der Einmündung der K 7504 wurde mit $R = 300$ Meter gewählt. Die größte Steigung betrug 4,9 %. Mit der gewählten Kuppenausrundung von $H = 10.000$ Meter beim Erreichen der Hochfläche wurden Einschnittstiefen bis zu 9 Metern erforderlich. Die Planung wurde wegen fehlender Haushaltsmittel nicht realisiert und später überarbeitet, um der Forderung nach flächenschonendem Straßenausbau gerecht zu werden.

Um die Eingriffe in die sensiblen Talräume des Reichenbachtals zu reduzieren wurde eine stärkere Anpassung an die bestehende Fahrbahn vorgenommen. Der Radius im Einmündungsbereich der K 7504 wurde von 300 Meter auf 200 Meter reduziert. Damit reduzierte sich die Entwurfsgeschwindigkeit von ca. 80 km/h auf ca. 70 km/h. Diese Grundrisselemente liegen allen weiteren Varianten zu Grunde. Mit rund 3,3 km haben sie alle die gleiche Länge. Bis zur Einmündung der Kreisstraße 7504 unterscheiden sie sich nur geringfügig, da sie im hochsensiblen Talgrund mehr oder weniger im Bereich der bestehenden Trasse der B 312 verlaufen. Danach ist ein bestandsnaher Ausbau aufgrund der vorhandenen bewegten Trassenführung in Lage und Höhe nicht möglich. Daher wurden hier fünf Strecken geprüft, die bereits etwa 150 Meter vor der Einmündung der K 7504 in

östlicher Richtung durch den Wald, und dann entweder im Talgrund oder bergan in Richtung Ringschnait verlaufen.

Um die Trasse bis zur Einmündung der K 7504 beibehalten zu können, führt die zur Planfeststellung beantragte Variante (Schwarz) nach der Einmündung der K 7504 zunächst weiter nach Osten und dann in Form einer langgezogenen Rechtskurve bergan in Richtung Südosten. Sie rückt damit deutlich in östlicher Richtung von der alten B 312 ab. Sie belässt damit eine für die weitere landwirtschaftliche Nutzung ausreichend groß bemessene Fläche zwischen neuer und alter Trasse (Bau-km 2+400 bis Bau-km 2+800). Erhebliche Beeinträchtigungen von wertvollen Talauenbereichen ab Bau-km 2+280 durch vollständige Überformung (großflächiger Bodenaustausch auf einer Tiefe von 2 m) und durch großflächige Überbauung von Talauenflächen, sowie Verfüllung der abgeschnittenen Bereiche der Talau und des Talrandes werden vermieden. Die Inanspruchnahme wertvoller Waldbiotope verringert sich, vorhandene Lebensräume (Vögel und Amphibien) an Waldrand und der Riedgrube bei Bau-km 3+000 werden durch Abrücken und Einschnittslage entlastet. Artenschutzrechtliche Konflikte werden vermieden. Die Neubelastung betrifft intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, die als Standort für Kulturpflanzen keine hohe Bedeutung aufweisen und für das Schutzgut Tiere lediglich von allgemeiner Bedeutung sind.

In gesamthafter Abwägung unter Berücksichtigung trassierungstechnischer Aspekte, der Verkehrswirksamkeit, der Wirtschaftlichkeit sowie der Umweltverträglichkeit betrachtet der Vorhabensträger die Variante „Schwarz“ als vorzugswürdig. Der Planfeststellungsbehörde drängt sich keine andere Linienführung auf, die besser geeignet wäre, die Planungsziele zu erreichen.

Ein Einwender hat vorgeschlagen, die Trasse ab Reichenbach südlich der bisherigen B 312 den Waldtobel hinauf und dann in einer großen Linkskurve südlich an Ringschnait vorbei zu führen. Eine solche Neutrassierung ist allerdings schon aufgrund der damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft keine taugliche Variante. Auch sprechen technische Probleme sowie der Verlauf in Siedlungsnähe des Ortes Häusern und die starke Zerschneidung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen gegen eine solche Trassierung. Die heutige Trasse der B 312 könnte nicht wegfallen, da sie als Verbindung zwischen Biberach, Reichenbach und Winterreute benötigt würde. Daher stünde einer erheblichen Neuversiegelung und Landschaftsdurchschneidung keine entscheidende Entlastung im Talraum gegenüber.

Vorgebracht wurde, die Streckenführung ab Abzweig K 7504 zerstöre unnötig wertvolles Ackerland, was bei anderer Trassenführung erhalten werden könne. Ein Ausbau im Bestand ist in diesem Bereich allerdings nicht möglich, da die anzuwendenden Trassierungselemente teilweise erheblich unterschritten würden. Ein unter verkehrlichen Aspekten angemessener Ausbau hingegen würde naturschutzfachlich hochwertige Talbereiche in

Anspruch nehmen. Dies zu vermeiden hat vorliegend Vorrang gegenüber der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen.

VII. Zwingende materiellrechtliche Anforderungen

1. Verkehrslärmschutz

a) Rechtliche Grundlagen

Im Fall der Änderung einer bestehenden Straße ist der Anwendungsbereich der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV vom 12.06.1990, BGB. I S. 1036) eröffnet, wenn es sich um eine wesentliche Änderung handelt. Die Änderung ist wesentlich, wenn

1. eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr [...] baulich erweitert wird oder
2. durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird.

Da eine wesentliche Änderung der bestehenden B 312 im Sinne der Nr. 1 nicht vorliegt - die Straße wird nicht um einen durchgehenden Fahrstreifen erweitert - war zu prüfen, ob durch den gegebenen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel um mindestens 3 dB(A) erhöht wird, oder ob insgesamt aufgrund der Änderung ein Beurteilungspegel von 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht erreicht wird.

b) Verkehrsuntersuchung als Grundlage

Die schalltechnische Berechnung für ausgewählte Immissionsorte basiert auf der Verkehrsuntersuchung „AS B 30 Hochdorf“ der Modus Consult Ulm GmbH vom Juni 2007 auf der Grundlage einer Verkehrszählung aus dem Jahr 2005. Hierbei wurde auf der B 312 ein Verkehrsaufkommen im Jahr 2020 für den Prognosenullfall, also ohne Realisierung des Ausbaus, von ca. 6.700 Kfz/24 h (Schwerverkehr: ca. 800 Fz/24 h) vorhergesagt. Durch Verkehrsverlagerungen wurde im Bezugsfall, also mit Ausbau der B 312, ein Verkehrsaufkommen von ca. 7.800 Kfz/24 h (Schwerverkehr 900 Fz/24h) für das Jahr 2020 errechnet.

Auf der Basis der genannten Untersuchung und mithilfe des Handbuchs für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS 2001) wurde der zu erwartende Verkehr für das Jahr 2025 prognostiziert. Danach ist für das Jahr 2025 im Prognosenullfall mit 7.400 Kfz/24h, bei Realisierung dieses Vorhabens mit 8.500 Kfz/24 h zu rechnen.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde erfolgte die Verkehrsprognose methodisch einwandfrei und ist inhaltlich nachvollziehbar. Der Prognosezeitraum entspricht den Vorgaben der Rechtsprechung. In der Praxis der straßenrechtlichen Planfeststellung wird regelmäßig mit Prognosezeiträumen von ca. 10 bis 15 Jahren gearbeitet, da sichere

Vorhersagen über weitergehende Entwicklungen kaum angestellt werden können (BVerwG, Urteil vom 07.03.2007, 9 C 2/06).

Auch die Grundlagen der Verkehrsprognose begegnen keinen Bedenken. Befürchtungen, der Ausbau führe zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch Mautumgeher, sind unbegründet. Es ist nicht erkennbar, inwieweit Autobahnverkehr die B 312 als Ausweichstrecke nutzen könnte. Die B 312 dient als Bundesstraße dem überörtlichen Verkehr; ihre bestehende Zubringerfunktion zur A7 wird nicht gefährdet.

Soweit heute ein gewisser Teil des Verkehrsaufkommens wegen des Zustands der B 312 auf das nachgeordnete Netz ausweicht, v.a. auf die K 7502 über Häusern, fährt dieser in Ringschnait wieder auf die B 312, so dass dort ein erhöhtes Verkehrsaufkommen infolge der Maßnahme nicht zu erwarten ist.

c) Lärmberechnung

§ 3 der 16. BImSchV legt verbindlich fest, dass die Beurteilungspegel in einem **Berechnungsverfahren** zu ermitteln sind. Vorliegend erfolgte die Berechnung mit dem EDV-Programm SOUNDPLAN auf der Basis der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - (RLS-90). Die Berechnungsmethode nach der RLS-90 gewährleistet zuverlässige Ergebnisse und ist von der Rechtsprechung, die sich eingehend hiermit auseinander gesetzt hat, bestätigt worden (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, 4 A 10/95). Das Berechnungsverfahren gibt alle maßgeblichen Faktoren vor und bezieht diese in die Berechnung ein, insbesondere die Entfernung zum Immissionsort, die Lage und Höhe von Straße und Immissionsort sowie das angrenzende Gelände.

Es wurde nicht vorgebracht und ist auch sonst nicht ersichtlich, dass die Vorgaben der RLS-90 zur Berechnung bei der Erstellung des Lärmgutachtens nicht zutreffend umgesetzt worden wären.

Für die Gesamtstrecke wurde eine Geschwindigkeit von 100 km/h für Pkw und 80 km/h für Lkw zugrunde gelegt, im Bereich Reichenbach für Pkw und Lkw 70 km/h.

d) Beurteilungspegel

Es wurde der Beurteilungspegel für das Prognosejahr 2025 jeweils für den Bestand und den Planungsfall berechnet.

- Beim Gebäude **Reichenbach 1a** tritt auf der Nordwestseite eine Erhöhung um 0,2 dB(A) im EG und im 1. OG ein. An allen anderen Gebäudeteilen und im Außenbereich wird der Tag-/Nachtwert um bis zu 0,3 dB(A) reduziert. Es verbleibt eine Belastung von maximal 61,2 dB(A) tags/55,5 dB(A) nachts am Gebäude, im Außenwohnbereich: 62,7/56,9 dB(A).
- Beim Gebäude **Reichenbach 1** wird der Tag-/Nachtwert um bis zu 0,6 dB(A) reduziert. Es verbleibt eine Belastung von maximal 64 dB(A) tags/58,3 dB(A) nachts.

- Beim Gebäude **Reichenbach 7** kommt es auf der Westseite zu einer Erhöhung um 0,5 dB(A) im EG und um 0,6 dB(A) im 1. OG. Dadurch ergibt sich dort eine Belastung im EG West von 61,1 dB(A) tags/55,4 dB(A) nachts und im 1.OG West von 61,7 dB(A) tags / 56 dB(A) nachts. An allen anderen Gebäudeteilen wird der Tag-/Nachtwert um bis zu 1,2 dB(A) reduziert. Es verbleibt eine Belastung von maximal 65 dB(A) tags /59,3 dB(A) nachts (jeweils 1. OG Nord).
- Beim Gebäude **Reichenbach 2** wird der Tag-/Nachtwert um 1 bis 3,9 dB(A) reduziert. Es verbleibt eine Belastung von maximal 66 dB(A) tags /60,3 dB(A) nachts (1. und 2. OG Nord)
- Beim Gebäude **Reichenbach 3** (Wintergarten) wird der Tag-/Nachtwert um 2,1 dB(A) reduziert auf 56,5/50,8 dB(A), beim übrigen Gebäude tritt eine Minderung um bis zu 2,4 dB(A) ein. Es verbleibt eine Belastung von maximal 64,2 dB(A) tags/58,4 dB(A) nachts.

Infolge des Vorhabens kommt es mithin nicht zu einer relevanten Zunahme der Lärmbelastung. Erst bei einer Erhöhung um 3 dB(A) ist der Anwendungsbereich der 16. BImSchV eröffnet. Vorliegend erfolgt eine Erhöhung um maximal 0,6 dB(A), wodurch aber der Beurteilungspegel von 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht nicht erreicht wird. Insgesamt kommt es an allen Gebäuden infolge des Vorhabens zu einer leichten bis spürbaren Reduzierung der Lärmbelastung. Mithin ist der Anwendungsbereich der Verkehrslärmschutzverordnung nicht eröffnet. Die verbleibende Lärmbelastung ist nicht anhand der Vorsorgewerte zu beurteilen. Das Ergreifen von Lärmschutzmaßnahmen ist nicht geboten.

Soweit beim Gebäude Reichenbach 2 trotz Reduzierung noch eine Belastung von bis zu 60,3 dB(A) verbleibt, hat der Vorhabensträger darauf hingewiesen, dass im August 2007 für dieses Gebäude im Zuge der Lärmsanierung bereits die Kosten für Lärmschutzfenster erstattet wurden.

e) Mittelbare Lärmbeeinträchtigung

§ 41 BImSchG und die 16. BImSchV beziehen sich nur auf den Lärm, der von einer zu bauenden oder zu ändernden Straße selbst ausgeht. Nimmt infolge der geplanten Maßnahme der Verkehr auf einer anderen, vorhandenen Straße zu, ist dies im Rahmen der Abwägung nach § 17 S. 2 FStrG zu berücksichtigen, wenn ein eindeutiger Ursachenzusammenhang zwischen dem Straßenbauvorhaben und der zu erwartenden Verkehrszunahme besteht und die Zunahme mehr als unerheblich ist (BVerwG, Urteil vom 17.03.2005, 4 A 18.04). Eine mehr als unerhebliche Lärmzunahme liegt ab 3 dB(A) vor. Hierfür bedarf es etwa einer Verdoppelung des Verkehrs.

Eingewandt wurde, im Bereich des **Jordanbades** komme es zu mittelbaren Lärmbeeinträchtigungen aufgrund des um ca. 1.100 Kfz/24 h erhöhten Verkehrsaufkommens. Hier-

aus resultiert allerdings eine Erhöhung des Beurteilungspegels nur um max. 0,7 dB(A). Damit liegt eine erhebliche Lärmzunahme nicht vor.

Auch sonst ist nicht ersichtlich, dass es aufgrund dieses Vorhabens zu Auswirkungen im nachgeordneten Straßennetz kommt, die nach den Grundsätzen zur Bewältigung mittelbarer Lärmbeeinträchtigung beachtlich wären.

f) Gesamtlärmbetrachtung

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen oder Schienenwegen sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel einen der dort genannten Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet. Dabei kommt es allein auf den Lärm an, der von dem zu bauenden oder zu ändernden Verkehrsweg ausgeht.

Die Bildung eines Summenpegels aus allen auf ein Gebäude einwirkenden Lärmquellen ist gesetzlich nicht vorgesehen. Vorbelastungen sind grundsätzlich unbeachtlich. Auch der von verschiedenen, rechtlich selbständigen Straßen herrührende Lärm wird grundsätzlich nicht einer Gesamtbeurteilung unterzogen. Dies gilt auch dann, wenn Maßnahmen an rechtlich selbständigen Straßen gemeinsam realisiert werden, etwa weil sich beim Neubau einer Straße die Notwendigkeit von Folgemaßnahmen im Bereich anschließender Straßen ergibt. Auch dann sind die Beurteilungspegel für jeden Verkehrsweg gesondert zu berechnen.

Ausnahmsweise ist bereits vorhandener Verkehrslärm und die durch den Bau einer öffentlichen Straße entstehende zusätzliche Lärmbeeinträchtigung für die Beurteilung als Summenpegel dann entscheidend, wenn die Grenze zur Gesundheitsgefährdung überschritten wird. Dies ist erst ab Dauerschallpegeln von 70 dB(A) Tag und 60 dB(A) in der Nacht der Fall. Anhaltspunkte für ein Erreichen dieser Grenze sind nicht vorgebracht oder sonst ersichtlich.

h) Ergebnis

Es steht damit zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass es durch den Bau der B 312 Jordanbad-Ringschnait zu keinen unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen kommt. Die gesetzlichen Vorgaben werden eingehalten.

2. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Zulässigkeit von Eingriffen in Natur und Landschaft ist in den §§ 20 und 21 Landesnaturschutzgesetz (NatSchG) geregelt. Nach Überprüfung der dort genannten Voraussetzungen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe zulässig sind. Vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben. Unvermeidbare Beeinträchtigungen werden soweit möglich an Ort und Stelle ausgeglichen. Nicht vermeidbare und nicht ausgleichbare Eingriffe werden in sonstiger Weise kompensiert. Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind, auch im Hinblick auf den

Gesamtflächenbedarf und die Inanspruchnahme von Privatgrundstücken, angemessen. Soweit beim Schutzgut Boden ein nicht kompensierbares Defizit verbleibt, treten, bei Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft, die Belange des Bodenschutzes gegenüber den Belangen, denen dieses Vorhaben dient, zurück. Eine Ausgleichsabgabe wird festgesetzt.

a) Eingriffe in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, welche die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild oder den Wert der Landschaft für die naturnahe Erholung erheblich beeinträchtigen können (§ 20 Abs. 1 NatSchG).

Der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP, Planfeststellungsunterlage 12), auf den verwiesen wird, stellt die baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen des Ausbaus auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Zur Ermittlung des gebotenen Kompensationsumfangs wurde die Intensität der einzelnen Projektwirkungen beurteilt (vgl. hierzu insbesondere Kapitel 3.1 des LBP).

Hinsichtlich der Eingriffe in das **Schutzgut Boden** hat der Vorhabensträger eine funktionsbezogene qualitative und quantitative Bewertung der vorhabensbedingten Eingriffe durchgeführt, die keinen Bedenken begegnet. Die einzelnen Bodenfunktionen werden gemäß § 2 BBodSchG - natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe und Standort für die natürliche Vegetation - dargestellt und nachvollziehbar bewertet.

b) Vermeidung und Minimierung

(1) Rechtliche Vorgaben

Die durch ein Vorhaben bedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind soweit als möglich zu vermeiden oder minimieren. Dabei bedeutet Vermeidbarkeit im Sinne des § 21 Abs. 2 NatSchG nicht, dass der Eingriff an sich zu unterlassen oder an anderer Stelle zu verwirklichen wäre. Die Vermeidbarkeit im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bezieht sich vielmehr auf die Frage, ob es möglich ist, die Maßnahme an derselben Stelle ohne einen Eingriff in Natur und Landschaft bzw. mit einem weniger schwerwiegenden Eingriff zu verwirklichen (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 23.06.1988, 5 S 1030/87). Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des Naturschutzgesetzes sind nur Maßnahmen, die keine erhebliche Umgestaltung des konkreten Vorhabens zur Folge hätten und deshalb bei objektiver Betrachtung noch als vom Antrag des Vorhabensträgers umfasst angesehen werden können (BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, 9 A 33/02). Maßnahmen, die zu einem zumindest partiell anderen Vorhaben führen können (z. B. eine andere räumliche Ausführungsvariante), sind keine Vermeidungsmaßnahmen, sondern im Rahmen der allgemeinen fachplanerischen Abwägung zu prüfen.

(2) Umsetzung

Im Zuge der Entwurfsbearbeitung wurden verschiedene Linienführungen auf ihre Eingriffsintensität hin untersucht und die naturschonendste Variante ausgewählt (vgl. im Einzelnen oben VI). Die Trasse wird in Lage und Höhe so weit als möglich an die bestehenden Geländebeziehungen angepasst. Durch die Nordverschiebung ab Bau-km 2+280 werden wertvolle Talbereiche geschont. Als Entwurfsgeschwindigkeit werden maximal 80 km/h zugrunde gelegt. Durch diese Maßnahmen werden der Flächenbedarf, die Überformung der Talauflage und von Talrandbereichen und Einschnitte in den Grundwasserkörper minimiert. Dammlagen im Talraum, Hanganschnitte in stark erosionsgefährdete Hänge und Eingriffe in wertvolle Waldbereiche werden damit so weit als möglich vermieden.

Zu den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gehört auch das Entwässerungskonzept, das unter größtmöglicher Schonung des Gebietswasserhaushaltes gestaltet wird. In Dammbereichen wird das Oberflächenwasser über die Böschungen breitflächig abgeleitet und versickert. Gesammeltes Oberflächenwasser wird zu Bodenfilter- bzw. Rückhaltebecken weitergeleitet; die Erdbecken werden landschaftsgerecht angelegt und bepflanzt.

Weitere Minimierungsmaßnahmen betreffen Schutzvorkehrungen im Rahmen des Baubetriebes. Sie beziehen sich auf den Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme. Um den Verlust von Gelegen und die Schädigung von Vögeln zu vermeiden, dürfen Fällungsarbeiten nur außerhalb der Brutzeit vorgenommen werden. Als Minimierungsmaßnahmen sind auch die Maßnahmen zur Gestaltung des Straßenraums einzuordnen.

Zur Minimierung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die funktionalen Zusammenhänge und die Biotopvernetzung im Plangebiet werden 7 Amphibiendurchlässe und entsprechende Dauerleit- und Schutzeinrichtungen hergestellt. Gestaltung und Wartung richten sich nach den Vorgaben im „Merkblatt Amphibienschutz an Straßen“, Ausgabe 2000. Das Schutzsystem mindert nicht nur die Wirkungen der vorliegenden Maßnahme sondern bewirkt eine deutliche Verbesserung gegenüber der bestehenden Situation.

Soweit gefordert wurde, auch im vorderen Talbereich Amphibienschutzmaßnahmen zu ergreifen, sind diese dort nicht geboten, weil dort nur geringe, diffuse Wanderbewegungen stattfinden. Durch die große Entfernung des Laichgewässers (Stauweiher nördlich der Straße) ist ein breiter Wanderfächer ausgebildet (Einzelnachweise auf mehr als 1 km Straßenlänge). Von Süden wandert nur ein kleiner Teil der Population zurück: Erdkröte 10 bis 20 %, Grasfrosch 10 %.

Soweit gefordert wurde, die Amphibiendurchlässe so auszuweiten, dass sie auch als Querungshilfe für kleinere Landtiere dienen können, ist dies nicht geboten. Sämtliche Durchlässe führen lediglich kleine Quellbäche und Hangwasser ab. Eine bedeutende gewässerbegleitende Fauna, bzw. Arten, die gewässergebunden wandern, sind dort nicht

vorhanden, so dass eine Aufweitung der Durchlässe nicht geboten ist. Viele der am Boden lebenden Kleinsäuger nehmen zudem die geplanten Amphibiendurchlässe an.

Auch die Anlage einer Wildbrücke bzw. der dementsprechende Ausbau der Feldwegbrücke bei Bau-km 2+900 ist nicht geboten, da hochwertige Vernetzungskorridore nicht durchschnitten, Funktionsbeziehungen vorhandener Lebensräume nicht erheblich gestört und weiträumige Wanderungen wertgebender und/oder gefährdeter Tierarten nicht beeinträchtigt werden.

(3) Zwischenergebnis

Weitere naturschutzfachlich sinnvolle oder verhältnismäßige, in der bisherigen Planung nicht enthaltene Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen sind nicht ersichtlich. Mit den dargelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird die Verpflichtung nach § 21 Abs. 1 NatSchG eingehalten.

Erhebliche Beeinträchtigungen verbleiben v.a. beim Schutzgut Boden aufgrund des Verlustes von Bodenfunktionen durch Neuversiegelung und die Inanspruchnahme für hochbelastete Nebenflächen auf ca. 2,84 ha. Davon liegen ca. 1,35 ha im Bereich der Neubaustrecke. Etwa 1,49 ha liegen im vorbelasteten Nahbereich der bestehenden B 312, ca. 0,61 ha sind bestehende Straßennebenflächen. Die Gesamtfläche mit besonderen Funktionen umfasst hier 0,77 ha. Es kommt des weiteren zur Minderung von Bodenfunktionen durch die Anlage von Straßennebenflächen auf ca. 3,66 ha. Davon liegen ca. 1,86 ha im Bereich der Neubaustrecke. Hier finden sich auf ca. 1,84 ha Böden mit besonderen Funktionen. Ca. 1,8 ha liegen im vorbelasteten Nahbereich der bestehenden B 312.

Weitere erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich aufgrund der Anschnitte von rutschgefährdeten Hangbereichen zwischen Bau-km 0+870 bis 1+230 und 1+370 bis 1+520.

Der Entzug von Grundwasserneubildungsgebieten durch die Zunahme versiegelter Flächen stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser dar. Schließlich wird durch die Verbreiterung des Straßenkörpers um bis zu 2,5 Meter in Richtung Bach und die Ausbildung einer konstanten Straßenquerneigung in Richtung Bach das Risiko des Schadstoffeintrags erhöht. Ausgleichspflichtig sind schließlich die in Teilbereichen erforderliche Überbauungen von Seitenbach und Reichenbach.

Für Pflanzen und Tiere ist insbesondere der Verlust bachbegleitender Vegetation und anderer Flächen, auch im Bereich besonders geschützter Biotope, ausgleichsbedürftig. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist gegeben vor allem im Bereich der Neutrassierung.

c) **Kompensation nicht vermeidbarer Eingriffe durch Ausgleichsmaßnahmen**

Soweit eine Minderung der Eingriffswirkungen nicht möglich ist, sind Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen, § 21 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 NatSchG. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung nach § 21 Abs. 2 Satz 2 NatSchG, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wieder hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder hergestellt oder neu gestaltet ist.

Der Vorhabensträger hat Ausgleichsmaßnahmen unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben vorgesehen. Es wurde auf eine funktionale und örtliche Zuordnung von Eingriff- und Ausgleichsmaßnahme geachtet. Ferner wird, wo erforderlich, der zeitliche Aspekt der Wiederherstellung betroffener Funktionen betrachtet (Vermeidung eines sog. time lag).

Beeinträchtigungen von **Landschaftsbild und -struktur** werden durch die landschaftsgerechte Einbindung der Trasse und eine Aufwertung des Landschaftsbildes durch Pflanzung gliedernder, belebender Gehölze ausgeglichen.

Zugunsten der Schutzgüter **Tiere und Pflanzen** werden Bach- und Grabenabschnitte in optimierter Form wiederhergestellt (Maßnahmen 2,7,8,11) und bestehende Abschnitte optimiert (Maßnahmen 1,3,7,8), v.a. durch Abrücken der Gewässer von der B 312, Offenlegen verrohrter bzw. betonierter Bachabschnitte, die Aufweitung und naturnahe Gestaltung der Abflussprofile (Mäandrierung), den Einbau von Schwellen zur Sohlhebung und Wasserstandstützung, um weiterer Sohlerosion vorzubeugen, und eine Abpufferung der Gewässer gegenüber der B 312 bzw. intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen durch dichte Abpflanzung mit Gehölzen oder Pufferstreifen mit extensiver Nutzung bzw. Pflege. Des weiteren erfolgt kleinflächig die Umwandlung von Fichtenmonokulturen in naturnahe, standortheimische Erlen-Eschen-Auwälder und in diesem Zusammenhang eine Erhöhung der Strukturvielfalt durch Auflichtung, Reliefgestaltung etc. (Maßnahmen Nr. 7, 11). Die Straßenböschungen werden mit Laubgehölzen bepflanzt. Im Talgrund werden naturnahe standortheimische Erlen-Eschen-Wäldern aufgebaut (Maßnahmen Nr. 7, 11). Grünlandbereiche werden extensiviert, strukturreiche, vielfältige Wiesentypen mit unterschiedlicher Nutzungsintensität und eingelagerten Hochstauden- und Röhrichtbeständen etc. werden entwickelt (Maßnahmen Nr. 7, 9).

Das System der Amphibiendurchlässe wird ergänzt durch die Anlage eines Kleingewässers als Ausweichlaichgewässer (Maßnahmen Nr. 7, v. a. g und d). Es werden Streuobstwiesen neu hergestellt (Maßnahme Nr. 5) und heckenartige Vernetzungsstrukturen entlang der B 312 geschaffen, z.B. im Bereich der Einschnittsböschungen, an Steilböschungen und in Kuppenlagen (Maßnahmen Nr. G 1). Im Bereich der Reißgrundmoräne wird die Struktur- und Habitatvielfalt erhöht durch den Aufbau von standortheimischen Laubwaldbereichen und -säumen (A 12), die Vernetzung zu den Gehölzsäumen in den Straßenböschungen durch laubwaldartige Bestände, die Schaffung von vorgelagerten Hochstaudensäumen

und die Verbesserung der Vernetzungen in Längsrichtung der B 312, v.a. nordöstlich der B 312 durch Schaffung von Gehölz- und Hochstaudensäumen in ausreichender Breite.

Die Beeinträchtigungen des Schutzguts Tiere und Pflanzen sind damit ausgeglichen. Hinsichtlich der Zerschneidungseffekte wird gegenüber dem gegenwärtigen Zustand eine wesentliche Verbesserung durch den Bau der Schutzeinrichtungen bewirkt.

Der **Waldverlust** beträgt im Bereich des Fichtenforstes im Talgrund ca. 0,66 ha. Der Waldverlust im Bereich des Tobels bei Bau-km 2+820 im Umfang von 0,04 ha ist aufgrund der Entwicklungsdauer der Maßnahmen auszugleichen im Verhältnis 1:2, so dass sich insgesamt ein Kompensationsbedarf von ca. 0,74 ha ergibt, der ausgeglichen wird durch Waldaufbau. Er erfolgt im Talgrund auf grundwasserbeeinflussten anmoorigen Böden im Anschluss an bestehende Erlenbruchwaldbestände im Umfang von 0,35 ha gemäß LBP-Maßnahme A 7. Des weiteren erfolgt ein Wald- und Waldrandaufbau auf Flächen der bestehenden B 312 und zwischen alter und neuer B 312 direkt angrenzend an hochwertige Bestände im Bereich des Tobels auf der Rissgrundmoräne im Umfang von ca. 0,46 ha gemäß LBP-Maßnahme A 12. Die Maßnahmen sind mit der Forstverwaltung abgestimmt. Der erforderliche Ausgleich nach LWaldG wird damit erbracht.

Der Flächenentzug durch Neuversiegelung und Überprägung von **Böden** wird zu einem gewissen Teil ausgeglichen durch Entsiegelung und Rekultivierung nicht mehr benötigter Straßen- und Verkehrsnebenflächen (A 4,5,6,10,12,13). Dadurch können Bodenfunktionen allerdings nur auf einer Fläche von rund 0,73 ha wiederhergestellt werden. Ein weitergehender Ausgleich durch Entsiegelung wurde geprüft, ist jedoch nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht möglich.

Durch die Andeckung der neuen Straßennebenflächen mit abgetragenem Boden und standortgerechte Begrünung auf ca. 3,66 ha können dort allgemeine Bodenfunktionen wiederhergestellt werden.

Soweit wegen der Anlage von Straßennebenflächen eine Minderung der Bodenfunktionen von besonderer Bedeutung verbleibt (im Bereich der Neubaustrecke auf ca. 1,84 ha, im vorbelasteten Nahbereich der B 312 auf ca. 1,57 ha), greifen verschiedene Maßnahmen mit Mehrfachfunktion. Es werden insbesondere 0,74 ha Straßenbegleitflächen durch Rekultivierung umgewandelt. Davon liegen ca. 0,35 ha in Maßnahmeflächen, 0,39 ha werden v.a. in landwirtschaftliche Nutzflächen umgewandelt.

Soweit von Seiten der Höheren Bodenschutzbehörde die verbal-argumentative Vorgehensweise des Vorhabensträgers bei der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs bemängelt wurde, teilt die Planfeststellungsbehörde diese Bedenken nicht. Im Ergebnis hat der Vorhabensträger ein Kompensationskonzept vorgelegt, dem auch die Höhere Bodenschutzbehörde zugestimmt hat.

Zwischenergebnis:

Ein Ausgleichsdefizit verbleibt beim Schutzgut Boden. Es ergibt sich aus dem Überhang der Neuversiegelung und durch nicht ausgleichbare Funktionsverluste bei den Verkehrsnebenflächen. Weitere Ausgleichsmöglichkeiten bestehen nicht, da keine weiteren geeigneten Flächen zur Verfügung stehen, auf denen ein funktional gleichartiger und gleichwertiger Ausgleich in räumlichem Zusammenhang mit dem Eingriff erreicht werden kann. Beim Schutzgut Boden verbleiben nicht ausgleichbare erhebliche Beeinträchtigungen im Umfang von 2,11 ha.

d) Kompensation nicht ausgleichbarer Eingriffe durch Ersatzmaßnahmen

Soweit die Beeinträchtigungen nicht ausgleichbar sind, sieht der Landschaftspflegerische Begleitplan **Ersatzmaßnahmen** im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 NatSchG vor.

Zugunsten des **Schutzgutes Boden** wirken weitere Maßnahmen, die auch anderen Schutzgütern (Oberflächenwasser, Fauna/Flora) zugute kommen. Dazu gehören die Umwandlung und der Aufbau naturnaher Gehölzbestände (Maßnahmen A 1, 12) und die Extensivierung intensiv genutzter Flächen (Maßnahmen A 7, 8, 9, 12). Durch die Entfernung der Verdolung des Reichenbachs kann der ursprüngliche Bodenwasserhaushalt im Tal auf insgesamt ca. 2,85 ha wiederhergestellt werden (Maßnahme A7). Zusätzlich werden hier auch Aufschüttungen entfernt und Bachbereiche durch Pufferstreifen und Sohlstabilisierung optimiert. Schließlich wird zusätzlich eine Oberbodenandeckung vorgesehen (Ergänzung zum Maßnahmenverzeichnis). Zur Aufwertung der Bodenfunktionen „Natürliche Ertragsfähigkeit“ und „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ erfolgt auf landwirtschaftlicher Nutzfläche (Flurstücke 224 und teilweise 226 der Gemarkung Ringschnait Flur 1) im Umfang von 0,7 ha eine Oberbodenandeckung von ca. 20 cm mit abgeschobenem Boden, der bei der Baumaßnahme anfällt. Die Flächen stehen bereits im Eigentum des Bundes bzw. werden zum Teil ohnehin für Ausgleichsmaßnahme A 12 erworben. Der betroffene Pächter hat der Maßnahme zugestimmt.

Eine vollständige Realkompensation wird beim Schutzgut Boden allerdings auch durch diese Maßnahmen nicht erreicht. Weitere geeignete Flächen für eine ersatzweise Kompensation stehen nicht zur Verfügung. Es verbleibt ein Kompensationsdefizit von 1,75 ha „bester Böden“. Diese Größenangabe bildet unter Berücksichtigung aller Wertstufendefizite und funktionsbezogener positiver Effekte Böden bester Qualität ab.

e) Einwendungen zum Kompensationskonzept

Eine den Ansprüchen und Erfordernissen der Streuobstbäume entsprechende mehrjährige Entwicklungspflege ist vorgesehen. Erforderlich ist ein jährlicher Pflege- und Erziehungsschnitt lediglich in den ersten fünf Jahren, danach in mehrjährigem Turnus. Ein jährlicher Schnitt über 20 Jahre hinweg ist fachlich nicht erforderlich. Die Straßenbauverwaltung hat

zugesagt, im Rahmen der Ausführungsplanung zu prüfen, ob die langfristige Pflege z.B. mit dem Bewirtschafter der angrenzenden Bestände geregelt werden kann.

Gegen die Ausgleichsmaßnahme A 7 (Bachverlegung und naturnahe Gestaltung des verlegten Bachabschnittes etc. im Bereich zwischen Bau-km 0+980 und 1+440) wurde eingewandt, es handle sich hier um eine überflüssige und kostenträchtige Veränderung eines bereits vorhandenen, weitgehend intakten und wertvollen Biotopkomplexes, der durch weitere Eingriffe höchstens „verschlimmbessert“ werden könne. Ausgleichsmaßnahmen müssten dieses Gelände möglichst unberührt lassen, akzeptabel seien allenfalls einige der vorgesehenen kleineren Öffnungen von Gewässern.

Dem ist entgegenzuhalten, dass es sich bei dem Gelände einerseits um einen hochwertigen Biotop handelt, der gleichzeitig auch noch hohes naturschutzfachliches Aufwertungspotential aufweist. Der Reichenbach ist nahezu über die gesamte Länge des Biotopbereiches verdolt. Da ein Fischteich über die gesamte Talbreite angelegt werden sollte, wurde der Bach tiefer gelegt und sollte im Bereich des geplanten Teiches unterführt werden. Die Rohrleitung liegt deshalb mehrere Meter tief unter dem Urgelände, im Bereich des Kontrollschachtes etwa in der Mitte des Geländes bei 3 bis 4 Meter Tiefe. Dadurch wird der Bodenwasserhaushalt weiterer Gebiete im Talgrund erheblich gestört (Bau-km 1+020 und 1+480). Die Fließgeschwindigkeit des Baches wird stark erhöht, der Wasserstand im Bach abgesenkt und dadurch eine über rund 300 Meter weit nach oberstrom reichende, rückschreitende Tiefen- und Seitenerosion des Baches verursacht. Durch eine Beseitigung der Verdolung lässt sich somit eine großflächige Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenwasserhaushaltes und der ursprünglichen Bodenverhältnisse im Reichenbachtal und eine Sanierung des Baches erreichen. Die Beseitigung der Wirkungen der Verdolung führt nicht zu relevanten Bodenbewegungen, da lediglich der Kontrollschacht verstopft werden muss und der Bach um diesen Schachteingang herumgeführt werden muss. Insofern verursacht die Kompensationsmaßnahme auch selbst keinen Eingriff in das Schutzgut Boden. Die intakten Kernflächen des Biotopkomplexes bleiben von der Maßnahme unberührt, Schutzmaßnahmen sind vorgesehen.

Vorgeschlagen wird, stattdessen bzw. zusätzlich die Ausgleichsfläche um Flurstück 1260 der Gemarkung Ummendorf (östlich gelegener Bereich zwischen Weg und Reichenbach) zu erweitern. Dies ist nicht geboten. Bereits mit dem vorgelegten Konzept werden alle Eingriffe in Natur und Landschaft, bis auf diejenigen in das Schutzgut Boden, kompensiert. Gerade die Aufwertung von Bodenfunktionen ist nach übereinstimmender Einschätzung von Vorhabensträger und Höherer Bodenschutzbehörde auf Flurstück 1260 allerdings nicht möglich. Im Hinblick auf das anderweitig vorhandene Aufwertungspotential im Bereich von Flurstück 1260 drängt es sich nicht auf, dass eine Kompensation dort besser geeignet wäre als eine der vorgesehenen Maßnahmen.

Soweit angeregt wurde, durch die zusätzliche dauerhafte Anlage von Ackerrandstreifen weitere sinnvolle biotopvernetzende Strukturen zu schaffen, ist dies nicht geboten. Etwa ab Bau-km 0+240 finden sich im anmoorigen Talgrund ausschließlich Wiesen- und Weideflächen, überwiegend gilt dies auch für den Bereich der schichtwasserführenden Talhänge. Ackerrandstreifen als biotopvernetzende Maßnahmen kommen hier nicht in Frage und weisen auch keinen funktionalen Bezug zum Eingriff auf. Vorgesehen sind naturraumt-sprechende biotopvernetzende Maßnahmen mit Bezug zu den beeinträchtigten Funktionen entlang der Bachsysteme.

Ein vollständiger Rückbau der B 312 alt ist nicht möglich, da ein an das Brückenbauwerk anschließender Wirtschaftsweg zur Erschließung landwirtschaftlicher Flächen notwendig ist.

f) Abwägung § 21 Abs. 4 S.1 NatSchG

Gemäß § 21 Abs. 4 S.1 NatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn unvermeidbare Beeinträchtigungen nicht oder nicht in angemessener Frist zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Dies ist hier nicht der Fall: Gegenüber der zu erwartenden Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der B 312 und der Verringerung von Umweltbelastungen, welche diese Planung rechtfertigen, treten die Belange des Bodenschutzes, soweit in geringem Umfang nicht kompensierbare unvermeidbare Eingriffe verbleiben, zurück. Dem naturschutzrechtlichen Kompensationsgebot wird hinsichtlich aller anderen natur- und landschaftsbezogenen Schutzgüter Rechnung getragen. Soweit dies möglich ist, wurden in ausreichendem Umfang ökologisch hinreichend funktionsgerechte Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Das verbleibende Defizit ist auch im Hinblick auf das gebotene angemessene Verhältnis zwischen Eingriffs- und Ausgleichsfläche (§ 21 Abs. 2 S. 4 NatSchG) hinnehmbar. Der Eingriff wird daher trotz des verbleibenden Ausgleichsdefizits zugelassen.

g) Ausgleichsabgabe für das Schutzgut Boden

Nach § 21 Abs. 5 Satz 1 NatSchG ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten, soweit ein Eingriff nicht ausgleichbar oder in sonstiger Weise kompensierbar ist. Dies ist hinsichtlich des Schutzgutes Boden der Fall. Die Ausgleichsabgabe ist nach § 21 Abs. 5 Satz 3 NatSchG mit der Gestattung des Eingriffs zumindest dem Grunde nach festzusetzen.

Für die Festsetzung der Ausgleichsabgabe ist auf die Ausgleichsabgabeverordnung (AAVO) zurückzugreifen. Die Ausgleichsabgabe bemisst sich nach § 2 Abs. 1 AAVO grundsätzlich nach der (Eingriffs-)Fläche. Für die Festsetzung der Ausgleichsabgabe nach der Fläche gilt nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 AAVO ein Rahmensatz von 1,00 bis 5,00 Euro/m². Diese Rahmensätze können nach § 4 Abs. 1 und 2 AAVO in besonderen Fällen modifiziert werden; für das Vorliegen eines solchen besonderen Falles nach Absatz 1 besteht kein

Anhaltspunkt. Von der Anwendung von § 4 Abs. 2 AAVO, wonach bei Vorhaben, die ausschließlich oder überwiegend dem öffentlichen Interesse dienen, die Rahmensätze bis zur Hälfte ihrer Untergrenze unterschritten werden können, wird abgesehen, um der vorhabensbedingten Schwere des Eingriffs in das Schutzgut Boden angemessen gerecht zu werden. Im Übrigen bemisst sich die Höhe der Ausgleichsabgabe nach § 3 Abs. 1 AAVO innerhalb des Rahmensatzes des § 2 Abs. 2 nach Dauer und Schwere des nicht ausgleichbaren Eingriffs, Wert oder Vorteil für den Verursacher sowie nach der wirtschaftlichen Zumutbarkeit. Sie ist innerhalb des Rahmensatzes nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen.

Die festzusetzende Ausgleichsabgabe ist multifunktional angelegt. Bei der Festsetzung kann daher nicht isoliert das Schutzgut Boden, welches hier allein ein Defizit aufweist, betrachtet werden. Entsprechend der Bedeutung des Schutzgutes Boden hält die Planfeststellungsbehörde es für angemessen, einen ideellen Anteil von 25% an der Gesamtheit des Schutzguts Natur und Landschaft zugrunde zu legen.

Für die dauerhafte Versiegelung von 1,75 ha „bester Böden“ ist von dem höchstmöglichen Satz von 5 Euro/m² gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 AAVO auszugehen, so dass sich ein Satz von 1,25 Euro/m² ergibt. Anzusetzen ist mithin eine Ausgleichsabgabe von 17.500 m² x 1,25 Euro/m² = **21.875,00 Euro**. Die Ausgleichsabgabe ist gemäß § 21 Abs. 5 Satz 4 NatSchG an den Naturschutzfonds beim Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg zu leisten. Die Ausgleichsabgabe wird mit Beginn des Eingriffs fällig (§ 6 Abs. 1 AAVO).

h) Angemessenheit des Gesamtflächenbedarfs

Gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4 NatSchG sollen die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen so gestaltet werden, dass die für den Eingriff in Anspruch genommene Fläche möglichst nicht überschritten wird. Vorliegend steht einer Eingriffsfläche von rund 6,5 ha ein Flächenbedarf von rund 4,65 ha für Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Straßenböschungen gegenüber. Soweit dies möglich war, wurden Maßnahmen mit Mehrfachfunktionen gewählt.

Der „Sollvorschrift“ des § 21 Abs. 2 S. 4 NatSchG, die eine Flächenschonung im Rahmen des rechtlich Möglichen vorgibt, wird Genüge getan.

i) Verlust nicht ersetzbarer Biotope

Es kommt infolge des Vorhabens nicht zu einer Zerstörung von Biotopen, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind (§ 21 Abs 4 Satz 2 NatSchG).

j) Ergebnis

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe sind, bis auf die Eingriffe in das Schutzgut Boden, aus naturschutzrechtlicher Sicht als kompensiert zu betrachten. Soweit ein nicht kompensierbarer Eingriff in das Schutzgut Boden verbleibt, treten die Naturschutzbelange gegenüber den mit dieser Planung verfolgten Zielsetzungen zurück. Eine Ausgleichsabgabe wird festgesetzt. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan im Einzelnen dargestellten Maßnahmen erfüllen die Vorgaben des § 21 NatSchG.

3. Natura 2000

Natura 2000-Gebiete werden durch das Vorhaben nicht betroffen.

4. Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Zugriffs- und Beeinträchtigungsverbote § 42 Bundesnaturschutzgesetz, Art. 12 der FFH-Richtlinie¹ und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie² stehen dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nicht entgegen. Dies ergibt sich nachvollziehbar aus dem vorgelegten artenschutzrechtlichen Gutachten vom 19.12.2007.

a) Rechtliche Grundlagen

Nach § 42 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine **erhebliche Störung** liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

Das Verletzungs- und Tötungsverbot im Sinne von Nr. 1 wird nicht verletzt durch unvermeidbare Verkehrskollisionen. Eine lokale Population im Sinne von Nr. 2 umfasst diejeni-

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)

² Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1) (EU-Vogelschutzrichtlinie)

gen (Teil-) Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebensraumsprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen.

§ 42 Abs. 5 BNatSchG normiert Legalausnahmen. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

b) Bestanderfassung

Die Bestandserfassung erfolgte auf der Grundlage bereits zum Untersuchungsraum vorhandener Erhebungen. Diese Daten hat die Straßenbauverwaltung durch eigene Erhebungen in den Jahren 2006/2007 aktualisiert (Überprüfung der Biotopstrukturen und -typen, punktuelle floristische Erhebungen). Eigens untersucht wurden 2006 die Amphibienwanderungen im Bereich der B 312. Erfasst wurden hierbei die Arten mit ausgeprägtem Wanderverhalten (Grasfrosch und Erdkröte). 2007 wurden die Brutvogel-Reviere im trassennahen Bereich kartiert, wobei differenziert wurde zwischen Arten mit und ohne Wieder- oder Folgenutzung bestehender Nester.

Eine fachliche Einschätzung anhand der vorhandenen Habitatstrukturen und Standortfaktoren hat ergeben, dass mit dem Vorkommen streng geschützter Arten, insbesondere der Zauneidechse und dem Blauen Wiesenknopf-Ameisenbläuling, nicht zu rechnen ist. Auch eine Erfassung streng geschützter Fledermausarten war für die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Beurteilung der Ausbauplanung B 312 Jordanbad-Ringschnait nicht erforderlich. Als mögliche Leitlinien auffällige Strukturen (z.B. durchgehende Hecken- oder Baumreihen) werden im Untersuchungsraum durch den Ausbau nicht unterbrochen. Aufgrund der Biotopstruktur des Waldbereiches zwischen Bau-km 1+600 und Abzweig Winterreute (jüngere Fichtenbestände, Aufforstungen) ist mit Fledermausquartieren und Flugrouten über die bestehende Straße nicht zu rechnen. Im Bereich der Abschwengung der B 312 neu vom Bestand sind Flächen neu betroffen, denen aufgrund ihrer Nutzung bzw. strukturellen Ausstattung (überwiegend intensiv genutztes Acker- und Grünland) keine essenzielle Funktion als Nahrungsraum/Jagdgebiet beigemessen wird. Flächen vergleichbarer oder besserer Qualität sind im Umfeld umfangreich vorhanden. Eine signifikante Querung der B 312 neu durch Fledermausarten ist daher auch hier nicht zu erwarten.

Der Reichenbach wurde im Rahmen einer Begehung und Beurteilung seiner Habitateignung auf ein Vorkommen der streng geschützten und vom Aussterben bedrohten Bachmuschel (*Unio crassus*) untersucht. Ein Vorkommen konnte nicht festgestellt werden.

c) Betroffenenheiten und rechtliche Würdigung

Wie oben (b) ausgeführt waren Bestandserhebungen zu Fledermäusen nicht geboten. Wird jedoch eine geringfügige bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme von Nahrungs- und Jagdrevieren diverser Fledermausarten im Bereich des Vorhabens unterstellt, führt diese jedenfalls nicht zu einer Beeinträchtigung der Lebensstätten dieser Tiere, da hinreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Weder der vorübergehende noch der dauerhafte Teilverlust von Nahrungshabitaten werden sich auf die Populationen auswirken.

Betroffene Amphibien sind wegen der Legalausnahme § 42 Abs. 5 S. 5 BNatSchG lediglich im Rahmen der Eingriffsregelung zu würdigen (dazu oben VII 2.b).

Von den festgestellten Arten ist somit lediglich die Avifauna relevant. Das Kollisionsrisiko im Trassenbereich wird allerdings durch den vorgesehenen Ausbau nicht signifikant erhöht. Der neutrassierte Abschnitt östlich des Abzweigs nach Winterreute verläuft zudem in Einschnittslage, so dass hier die Gefahr einer schädlichen Querung gering ist. Minimierungsmaßnahmen sind daher nicht geboten.

Um den unmittelbaren Verlust von Gelegen zu vermeiden, darf das Baufeld nur außerhalb der Brutzeit, also nur von Anfang Oktober bis Ende Februar freigemacht werden.

Vögel sind des weiteren betroffen durch die Zerstörung ihrer Fortpflanzungsstätten, sofern es sich um Nester handelt, die wiederbesiedelt werden. Nicht auszuschließen ist, dass aufgrund der Maßnahme ein Nest der Aaskrähe wegfällt. Auch kann die Zerstörung/Beschädigung einzelner Nester von Kleiber, Blaumeise, Kohlmeise und Feldsperling nicht ausgeschlossen werden. Da allerdings hinreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen, so dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann, greift die Legalausnahme § 42 Abs. 5 S. 2 BNatSchG ein.

Soweit Lebensräume durch den Betrieb der Straße verlärmert werden, geht diese Belastung allenfalls unwesentlich über die bestehende hinaus. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass sich durch Verlärmung der Erhaltungszustand lokaler Populationen nicht verschlechtert. Besonders lärmsensible Arten sind trassennah nicht festgestellt worden, so dass dies auch für den Bereich der Neutrassierung gilt. Durch den Rückbau der alten Trasse der B 312 entstehen zusätzliche Habitatflächen, es entfallen zudem die dort bisher bestehenden Störwirkungen, wodurch die Brutvogelpopulationen im Umfeld des Vorhabens gestützt werden.

5. Biotopschutz

Von dem Vorhaben werden nach § 32 NatSchG und § 30 a WaldG besonders geschützte Biotope beeinträchtigt. Im Hinblick auf die die Planung tragenden Gründe wird gemäß § 32 Abs. 4 NatSchG bzw. § 30 a Abs. 5 WaldG im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden eine Ausnahme zugelassen.

VIII. Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Bewertung der Umweltwirkungen nach § 12 UVPG

1. Umweltbelange

a) Lärm

Wegen der Lärmimmissionen wird auf die Ausführungen zum Verkehrslärmschutz (B VII 1) verwiesen.

b) Luftschadstoffe

Für die Verpflichtung zur Einhaltung bestimmter Luftschadstoffgrenzwerte gibt es keine spezielle Norm im Planfeststellungsrecht. Nach allgemeiner Auffassung wird § 74 Abs. 2 S. 2 LVwVfG herangezogen. Danach hat die Planfeststellungsbehörde dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Hierzu gehören auch die Auflagen, welche die Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften des Immissionsschutzes gewährleisten.

Die Grenze der Zumutbarkeit, bei deren Überschreiten Schutzauflagen notwendig sind, liegt bei den schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG. Maßgeblicher Anhaltspunkt ist hier die 22. BImSchV, wobei die Aufgabe, die Einhaltung der Grenzwerte sicherzustellen, nicht vorhabensbezogen der Planfeststellungsbehörde, sondern gebietsbezogen den Luftreinhaltebehörden zugewiesen ist (BVerwG, Urteil vom 26.05.2004, 9 A 5.03 und 9 A 6.03). Die Planfeststellungsbehörde hat nur zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben vollendete Tatsachen geschaffen werden, die durch das Instrumentarium der Luftreinhaltebehörden nicht wieder zu beseitigen sind und die es deswegen ausschließen, dass die vorgegebenen Grenzwerte eingehalten werden können. Die Grenzwerte der 22. BImSchV sind:

Schadstoff	Grenzwert
NO ₂ , 98-Prozentwert	200 µg/m ³ (max. 18 Überschreitungen im Jahr)
NO ₂ Jahresmittelwert	40 µg/m ³
NO _x Jahresmittelwert	30 µg/m ³
Benzol	5 µg/m ³
PM 10-Partikel Jahresmittelwert	40 µg/m ³
PM 10-Partikel Tagesmittel	50 µg/m ³ (max. 35 Überschreitungen im Jahr)

Vorliegend werden durch den bestandsorientierten Ausbau die vorhandenen Verkehrsströme nur geringfügig verändert. Die Lage der Straße bleibt im bebauten Bereich annähernd gleich, die Abstände zu den vorhandenen Gebäuden vergrößern sich sogar. Durch die fahrdynamisch optimierte Linienführung wird die bestehende Beeinträchtigung durch Schadstoffausstoß zusätzlich verringert.

Für die Verkehrsbelastung im Prognosejahr 2020 wurden die Luftbelastungen im Abstand von 5 Meter zur Straße ermittelt, und keine Überschreitungen der einschlägigen Grenzwerte festgestellt. Seitens der beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden keine weitergehende Untersuchungen gefordert.

c) Wasser

Durch die Baumaßnahme werden keine Belange des Hochwasserschutzes berührt. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Soweit durch die Zunahme versiegelter Fläche Grundwasserneubildungsgebiete erheblich beeinträchtigt werden, erfolgt ein Ausgleich durch die Entsiegelung nicht mehr benötigter Straßenabschnitte und die Wiederherstellung und Stabilisierung von Bodenfunktionen auf geeigneten Standorten.

Das Entwässerungskonzept trägt den Vorgaben der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Umweltministeriums über die Beseitigung von Straßenoberflächenwasser (VwV-Straßenoberflächenwasser i.d.F. vom 25.01.2008) Rechnung. Soweit dies möglich ist, wird das auf der Fahrbahn anfallende Oberflächenwasser breitflächig über die Bankette und Böschungen abgeleitet. Im Übrigen, d.h. in Bereichen mit Randeinfassungen, in Einschnitts- oder Hanganschnittsbereichen wird es in Mulden und/oder Rohrleitungen gesammelt, in Retentionsbecken mit Drainageschicht geleitet, und so behandelt schließlich in den Reichenbach als Vorfluter eingeleitet.

Wasserrechtliche Erlaubnisse nach §§ 7 und 7a WHG bzw. § 16 WG sind nicht erforderlich. Für die breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers über die Böschung oder angrenzende Bodenzonen besteht Erlaubnisfreiheit nach der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999. Gesammelte Abflüsse von bis zu zweistreifigen Straßen können nach Ziffer 2 der genannten Verordnung ebenfalls erlaubnisfrei beseitigt werden, soweit dies schadlos möglich ist. Dies setzt voraus, dass die Abflüsse flächenhaft oder in Mulden auf mindestens 30 cm mächtigem bewachsenem Boden in das Grundwasser versickern, oder ortsnah in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Diese Voraussetzungen werden vorliegend erfüllt.

Die Retentionsbecken sind in Absprache mit der Unteren Wasserbehörde als einfache Sickerbecken ausgeführt, in denen das Niederschlagswasser über eine belebte Bodenzone mit einer Stärke von 30 cm versickert und über eine Drainageschicht und -leitungen

zum Reichenbach hin gedrosselt abgeleitet wird. Um auch bei ungünstigen Verhältnissen eine Ableitung des Oberflächenwassers zu gewährleisten, sind bei längeren Muldenabschnitten unter diesen zusätzlich Entwässerungsleitungen angeordnet.

Für die Versickermulden und deren Entlastung sind wasserrechtliche Erlaubnisse nicht erforderlich, da die Einleitung ortsnah erfolgt.

Das naturschutzrechtliche Ausgleichskonzept beinhaltet Maßnahmen des Gewässerausbaus (Renaturierungsmaßnahmen und bereichsweise Gewässerverlegungen von Seitenbach und Reichenbach sowie von Quellbächen). Diese Maßnahmen sind teilweise als notwendige Folgemaßnahmen nach § 75 Abs. 1 Satz 1 LVwVfG von diesem Planfeststellungsbeschluss umfasst; teilweise wird ihre Genehmigung nach § 31 Abs. 2 WHG durch diesen Planfeststellungsbeschluss im Rahmen seiner Konzentrationswirkung mit umfasst. Der Vorhabensträger hat zugesagt, die Ausgleichsmaßnahmen A1, A7 und A11 im Einvernehmen mit dem Landratsamt Biberach, Wasserwirtschaftsamt, zu planen und herzustellen und hierzu im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung dem Wasserwirtschaftsamt Lagepläne, Längs- und Querschnitte und ggf. Detailpläne der jeweiligen Ausbaumaßnahme vorzulegen.

d) Boden

Belange des Bodenschutzes sind vor allem durch direkten Flächenentzug infolge von Versiegelung und Überbauung berührt (siehe oben B II und B VII 2). Da die Trasse überwiegend in Damm- bzw. Einschnittslage verläuft, ist der Verlust durch Böschungen relativ hoch.

Das vorgelegte Kompensationskonzept berücksichtigt die Belange des Bodenschutzes aus Sicht der Planfeststellungsbehörde angemessen. Insbesondere werden die Bodenfunktionen gemäß der Vorgaben des Bodenschutzgesetzes für Baden-Württemberg plausibel bewertet. Die Beeinträchtigungen sind im Kompensationskonzept demgemäß berücksichtigt. Da eine vollständige Realkompensation nicht möglich ist, wird eine Ausgleichsabgabe festgesetzt. Auf die Ausführungen im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird verwiesen.

Durch die in dieser Entscheidung aufgeführten Nebenbestimmungen wird darüber hinaus gewährleistet, dass die Belange des Bodenschutzes bei der Realisierung der Maßnahme im erforderlichen und gebotenen Umfang berücksichtigt werden. In Abstimmung mit der Höheren Bodenschutzbehörde wurde festgelegt, dass die fachgerechte Ausführung der bodenbezogenen Arbeiten durch die enge Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde sichergestellt wird. Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Belange des Bodenschutzes insbesondere mit der Festsetzung einer Ausgleichsabgabe im erforderlichen und angemessenen Umfang berücksichtigt werden.

e) Natur und Landschaft

Es wird verwiesen auf die Ausführungen zur Eingriffsregelung und die artenschutzrechtliche Prüfung. Durchgreifende Einwendungen gegen das Kompensationskonzept wurden nicht vorgebracht. Bedenken in Bezug auf die Ausgleichsmaßnahme A 7 (Bachverlegung und naturnahe Gestaltung des verlegten Bachabschnittes etc. im Bereich zwischen Bau-km 0+980 und 1+440) teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Vielmehr erscheint es sinnvoll, hier durch einen geringen Eingriff (Beseitigung der Verdolung durch Verschließen des Schachtes) eine weitgehende Sanierung des Gewässersystems herbeizuführen.

Eine weitere Verbesserung des Amphibienschutzsystems hält die Planfeststellungsbehörde nicht für geboten. Mit den geplanten Maßnahmen wird bereits eine deutliche Verbesserung gegenüber dem gegenwärtigen Zustand erreicht.

Das Thema Flächenverbrauch wurde behandelt und letztlich, da eine Kompensation nicht vollständig möglich ist, eine Ausgleichsabgabe für den Eingriff in das Schutzgut Boden festgesetzt.

Spezifische Einwendungen gegen das Landschaftsbild wurden nicht erhoben. Die Trasse wird durch gestalterische Maßnahmen landschaftlich so eingebunden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung nicht verbleibt.

f) Zusammenfassende Bewertung der Umweltwirkungen nach § 12 UVPG

Das geplante Vorhaben führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Den Eingriffen wird durch angemessene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Rechnung getragen, so dass eine fast vollständige Kompensation erreicht wird. Lediglich beim Schutzgut Boden verbleibt ein Defizit, für welches eine Ausgleichsabgabe festgesetzt wird. Beeinträchtigungen durch Schadstoff- und Lärmimmissionen über das bisherige Maß hinaus sind nicht zu erwarten. Umweltbelange stehen der Maßnahme somit nicht entgegen.

2. Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft sind in erster Linie durch den Flächenverbrauch betroffen. Darüber hinaus führt der Straßenneubau teilweise zu Erschwernissen bei der Erreichbarkeit bewirtschafteter Flächen und zu Bewirtschaftungerschwernissen infolge von Durchschneidungen.

a) Flächenverbrauch

Der Ausbau erfolgt weitgehend im Bestand. Erst ab der Einmündung der K 7504 ist ein bestandsnaher Ausbau aufgrund der vorhandenen bewegten Trassenführung in Lage und Höhe nicht mehr möglich. Hier kommt es im Rahmen der Neutrassierung zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen. Der Variantenvergleich (siehe oben B VI) hat allerdings ergeben, dass der gewählten Variante aus naturschutzfachlichen Gründen der Vorzug zu geben ist. Denn sie vermeidet die erhebliche Beeinträchtigung wertvoller Talbe-

reiche ab Bau-km 2+280 und Waldbiotope. Außerdem werden vorhandene Lebensräume von Vögeln und Amphibien am Waldrand durch Abrückung und Einschnittslage entlastet von Lärm und Schadstoffen. Eine Alternative zum Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen besteht nicht.

Soweit gefordert wurde, im Bereich von Flurstück 721 Gemarkung Ummendorf im Rahmen des Rückbaus der B 312 keinen Wirtschaftsweg zu belassen, sondern die Fläche vollständig einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen, ist dies nicht möglich. Der Weg wird benötigt zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen südwestlich der B 312 neu. Alternative Anbindungen scheiden wegen des damit verbundenen großen Flächenbedarfs infolge der Einschnittslage der B 312 neu in diesem Bereich aus.

b) Landwirtschaftliches Wegenetz

Die Planung orientiert sich an den Richtlinien für die Ländlichen Wegebau RLW 1999, an den Grundsätzen für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesstraßen sowie den zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege - ZTV LW 99 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V..

Im Bereich der Neutrassierung werden landwirtschaftliche Flächen und bestehende Wirtschaftswege neu durchtrennt. Im Bereich des bisherigen Wirtschaftsweges 223 ist wegen des Trassenverlaufs in einem tiefen Einschnitt ein Anschluss an die neue B 312 an gleicher Stelle nicht möglich. Auch kann die zum Wirtschaftsweg zurückgebaute B 312 alt gegenüber der Abzweigung nach Winterreute aus Verkehrssicherungsgründen nicht an die B 312 neu angeschlossen werden. Somit erfolgt die Erschließung des Retentionsbeckens und insbesondere der Restflächen südwestlich der B 312 neu nur von Süden her über die bei Bau-km 2+900 zur Schließung des Wegenetzes vorgesehene Wirtschaftswegüberführung (Wege 205 und 1469/3).

Der Forderung von privater Seite, dieses Brückenbauwerk für landwirtschaftliche Fahrzeuge mit mind. 40 to auszulegen, ist erfüllt. Das Bauwerk wird nach dem DIN-Fachbericht 101 ausgeführt. Danach muss die Brücke eine Achslast von 2 x 24 t zuzüglich Eigengewicht tragen. Diese Tragfähigkeit ist ausreichend auch im Hinblick auf die zu erwartende verstärkte Nutzung dieser Wegeverbindung mit größeren landwirtschaftlichen Fahrzeugen, insbesondere Mähdreschern. Mit einer verstärkten Nutzung ist zu rechnen, da die Überführung im Zuge einer Hauptverbindung im Wirtschaftswegenetz liegt. Vor diesem Hintergrund hat die Straßenbauverwaltung die Fahrbahn entsprechend der Forderung von Seiten der Landwirte auf 4 Meter gegenüber den zunächst vorgesehenen 3,50 Meter verbreitert.

Soweit private Betroffene die Erreichbarkeit konkreter Grundstücke angesprochen haben, wird dies beim jeweiligen Einwender behandelt. Die von der Stadt Biberach angesproche-

ne Erreichbarkeit der Flurstücke 212, 224, 226 und 228 der Gemarkung Ringschnait Flur 1 ist gewährleistet über die Feldwege 227, 219 und 208/1.

3. Forstliche Belange

Große Bereiche des Untersuchungsgebiets sind bewaldet und werden forstwirtschaftlich genutzt. Ausgedehnte Bereiche der Hangwälder sind als Bodenschutzwald ausgewiesen (Darstellung in Unterlage 12.2). Soweit möglich schont die Planung wertvolle Waldbestände. In Anspruch genommen werden 0,66 ha Fichtenforst im Talgrund. Hier erfolgt eine Kompensation im Verhältnis 1:1. Bodenschutzwald bei Bau-km 2+830 sowie bei Bau-km 2+260 geht im Umfang von 0,04 ha verloren, insoweit erfolgt eine Kompensation im Verhältnis 1:2. Die Kompensation im Umfang von 0,74 ha wird erbracht, so dass die Waldumwandlung nach § 9 Abs. 1 LWaldG genehmigt wird.

4. Jagdliche Belange

Die Jagdgenossenschaft Ringschnait teilt mit, auf Gemarkung Ringschnait komme es im betroffenen Streckenabschnitt im Jahr zu durchschnittlich drei Wildunfällen mit Rehen. Sie regt an, durch geeignete Maßnahmen wie das Vorsehen eines geringeren Abstands der seitlichen Fahrbahnbegrenzungspfosten und deren Ausstattung mit Wildwarnreflektoren dieser Gefahr vorzubeugen. Die Jagdgenossenschaft Ummendorf gibt an, zwischen Bau-km 0+700 und 2+400 seien von 2004 - 2006 21 Wildunfälle gemeldet worden. Sie regt an, vordringlich zwischen Bau-km 1+000 und 2+400 Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Die Straßenbauverwaltung hat, nach Abstimmung mit der Unteren Jagdbehörde, zugesagt, die Fahrbahnbegrenzungspfosten mit Wildwarnreflektoren auszustatten sowie eine Verringerung des Abstandes der Pfosten im Rahmen der Bauausführung in Abstimmung mit den Verkehrsbehörden und den Jagdgenossenschaften Ringschnait und Ummendorf zu prüfen.

Weitergehende Maßnahmen sind nicht geboten. Die Forderung, die Wirtschaftswegüberführung bei Bau-km 2+900 so zu gestalten, dass sie auch zur Wildquerung geeignet ist, wird zurückgewiesen, da in diesem Bereich mit häufigen Wildquerungen nicht zu rechnen ist. Hauptquerungsbereich ist der Bereich der Walddurchfahrt. Auch dort ist der Bau einer speziellen Querungshilfe für Wild allerdings nicht geboten. Eine reine Wildbrücke kommt nach dem „Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen Straße (M AQ Ausgabe 2008) nur dort in Betracht, wo relevanter Wildwechsel eindeutig nachweisbar ist. Hochwertige Vernetzungskorridore sind hier jedoch gerade nicht betroffen. Der Bau einer Wildunterführung für Großsäuger würde zudem an der Gradientenlage der Straße sowie an dem damit verbundenen erheblichen Eingriff in den Waldbestand scheitern.

Nach dem Ausbaustandard der Straße, der prognostizierten Verkehrsbelastung von nur rund 8.500 Kfz/24 h und der eher geringen funktionalen Effekte auf die Lebensräume des Wildes ist schließlich auch die Errichtung von Wildschutzzäunen nicht geboten. Mit den

vorgesehenen Maßnahmen wird den Belangen des Wildschutzes ausreichend Rechnung getragen.

5. Verkehr und Verkehrssicherheit

Der Ausbau dient dazu, die Verkehrssicherheit auf dem Planfeststellungsabschnitt herzustellen. Vor allem durch Verbreiterung der sehr schmalen Fahrbahn und Beseitigung der engen Krümmungen sollen die unzureichenden Verkehrsverhältnisse verbessert und die Unfallhäufigkeit gemindert werden. Dazu dient des weiteren auch die im Bereich Reichenbach 1 vorgesehenen Linksabbiegespuren auf der B 312 und Querungshilfen als optische Fahrbahnverengungen zur Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung. Im Einzelnen:

a. Geschwindigkeitsbegrenzungen und verkehrslenkende Maßnahmen

Die Trassierungselemente sind angelegt für die Entwurfsgeschwindigkeit $V_e = 80$ km/h; im Bereich des Weilers Reichenbach und im Bereich der Einmündung der K 7504 beträgt die Entwurfsgeschwindigkeit $V_e = 70$ km/h. Die Anordnung von Geschwindigkeitsbegrenzungen ist Sache der Straßenverkehrsbehörde. Die Straßenbauverwaltung hat allerdings zugesagt, im Rahmen der Verkehrsschau vor Verkehrsfreigabe entsprechende Geschwindigkeitsbegrenzungen vorzuschlagen. Im Weiler Reichenbach ist auch heute die Geschwindigkeit auf 70 km/h begrenzt.

Des weiteren wurde die Forderung nach verkehrslenkenden Maßnahmen erhoben, um künftig insbesondere den Schwerverkehr daran zu hindern, Ausweichrouten durch Winterreute und Ummendorf zu fahren. Solche Maßnahmen sind allerdings nicht Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens, sondern ebenfalls Sache der Straßenverkehrsbehörden. Im Übrigen kann davon ausgegangen werden, dass es in den Ortschaften zu Entlastungen kommen wird, da durch den Ausbau bisheriger Ausweichverkehr auf die Bundesstraße zurückverlagert wird.

b. Querungshilfen im Bereich Reichenbach

Es ist aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht geboten, in Reichenbach eine Über- oder Unterführung oder eine Lichtsignalanlage für querende Fußgänger, Radfahrer und landwirtschaftlichen Verkehr vorzusehen.

Eine Unterführung im Bereich des Anschlusses der Gemeindeverbindungsstraße nach Ummendorf wurde als Variante in den Planungen der frühen 90er Jahre untersucht. Sie wurde nach Angaben der Straßenbauverwaltung im Zuge der planerischen Abwägung aufgrund folgender Aspekte verworfen:

- § Durch die Nähe zur Gasfernleitung müssten aufwändige Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden. Dies ist mit hohen Kosten verbunden und aufgrund der Bedeutung der Leitung an umfangreiche rechtliche Voraussetzungen geknüpft.

- § Aufgrund des gespannten Hangwassers müsste eine Unterführung als „weiße Wanne“ und mit Spundwandstützung technisch aufwändig und dementsprechend mit hohen Kosten realisiert werden.
- § Der Ausbau erfolgt vom Bauanfang bis zur Einmündung der K 7504 im Wesentlichen im Bestand. Es verbleiben etliche höhengleiche Einmündungen des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes in die B 312. Die Situation in Reichenbach erfordert hier keine Sonderbehandlung.
- § Durch die Errichtung einer Querungshilfe, die Berücksichtigung von Linksabbiegespuren sowie durch die Erhöhung der Sichtweiten kann die Verkehrssicherheit in Reichenbach für Ein- und Abbieger ausreichend verbessert werden.

Auch die Planfeststellungsbehörde hält es aus den genannten Gründen nicht für geboten, hier eine Über- oder Unterführung vorzusehen. Eine Überführung wäre im übrigen mit erheblichem Flächenverbrauch verbunden und würde zu einer starken Überformung der Landschaft führen. Die Situation hier ist in keiner Weise vergleichbar mit der Überführung bei Bau-km 2+900, die erforderlich ist, um dort unterbrochene landwirtschaftliche Wegebeziehungen wiederherzustellen.

Soweit für den Bereich der Querungshilfe in Reichenbach mehrfach eine Verbesserung der Sichtverhältnisse sowohl für als auch auf Fußgänger und Radfahrer angemahnt wurde, besteht kein weiterer Handlungsbedarf. Die Haltesichtweiten sind mit ca. 110 Meter für eine Entwurfsgeschwindigkeit von 70 km/h eingehalten. Aufgrund der engen Bebauung und der Flächenverfügbarkeit ist eine großzügigere Trassierung bzw. eine Erhöhung des Einschnittes zur Verbesserung der Haltesichtweite nicht möglich. Gegenüber der bestehenden Situation tritt eine Verbesserung ein aufgrund des größeren Radius, der Straßenverbreiterung und des zusätzlichen Radwegs.

c. Wildunfälle

Hinsichtlich der Maßnahmen zur Vermeidung von Wildunfällen wird auf die Ausführungen unter oben 4. verwiesen. Weitergehende Maßnahmen als die vom Vorhabensträger zugesagte Ausstattung der Fahrbahnbegrenzungspfosten mit Wildwarnreflektoren sowie eine bereichsweise Verringerung des Abstandes der Pfosten sind auch unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit in Anbetracht der zu erwartenden Verkehrszahlen nicht geboten, zumal davon auszugehen ist, dass sich die durch den Ausbau bewirkten besseren Sichtverhältnisse auch insoweit positiv auf die Unfallzahlen auswirken werden.

d. Sonstiges

Soweit ein Einwender meint, im Winter könne es durch vorherrschende Westwindrichtung zu einem Einschneien des bis zu 8,5 Meter tiefen Einschnittes im Bereich der Neutrassierung kommen, teilt die Planfeststellungsbehörde diese Befürchtungen nicht. Durch die

verbesserte Trassierung wird die Verkehrssicherheit gerade auch bei schwierigen Bedingungen wie Schneefall und Eisglätte wesentlich verbessert.

Der Ausbau verbessert insgesamt die Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit. Neue Gefahrenstellen werden nicht geschaffen, insbesondere weist die Trasse keine Merkmale auf, die zu überhöhter Geschwindigkeit verleiten könnten, so dass Befürchtungen, es entstehe eine „unnötige Rennstrecke“, unbegründet sind. Die Sperrfläche bei der Zusammenführung von drei auf zwei Streifen am Bauende in Richtung Ringschnait wurde aus Sicherheitsgründen nochmals um ca. 80 Meter gegenüber dem offengelegten Entwurf verlängert. Somit findet die Einziehung des Zusatzfahrstreifens ab ca. Bau-km 3+080 statt und geht bis ca. Bau-km 3+260. Die Befürchtung, es komme lediglich zu einer Verlagerung der Unfallschwerpunkte, ist mithin unbegründet.

Weiterreichende Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit sind nicht geboten.

6. Denkmalpflege

Das Referat Denkmalpflege am Regierungspräsidium Tübingen weist auf die Regelung des § 20 DSchG hin.

7. Raumordnung

Die Raumordnungsbehörde hat keine Bedenken geäußert. Der Regionalverband Donau-Iller begrüßt das Vorhaben. Dadurch werde der südöstliche Landkreis verkehrlich besser an das Mittelzentrum Biberach angebunden. Gleichzeitig werde die Entwicklungsachse Biberach-Ochsenhausen-Memmingen gestärkt.

8. Flurordnung

Laufende Flurneuerordnungsverfahren werden nicht berührt. Wegen des geringen Flächenverbrauchs ist auch kein Verfahren vorgesehen. Soweit mehrere Betroffene ein Flächentausch im Sinne einer „kleinen Flurbereinigung“ angeregt haben, hat die Straßenbauverwaltung zugesagt, hierüber ein gemeinsames Gespräch zu führen (Einwender 12-8, 12-9, 12-15 und 12-17).

9. Kommunale Belange

Die Gemeinde Ummendorf begrüßt das Vorhaben und erhofft sich insbesondere eine innerörtliche Entlastung Ummendorfs vom Schwerlastverkehr. Auch die Stadt Biberach begrüßt das Vorhaben.

Soweit die Stadt, unterstützt durch die Polizeidirektion Biberach, angeregt hat, gemeinsam mit dem Straßenausbau das Radwegenetz im betroffenen Bereich zu verbessern, trägt die Planung dem allerdings nur in geringem Umfang Rechnung.

Das Radwegenetz wird im Rahmen dieser Planung ergänzt ab dem Anschluss der Gemeindeverbindungsstraße von Ummendorf im Bereich Reichenbach 1 bis zum Gebäude Reichenbach 3, um den Weiler Reichenbach an die Stadt Biberach anzubinden. Im Bereich zwischen dem Jordanbad bzw. der Gemeindeverbindungsstraße nach Ummendorf und Reichenbach wurde auf die gewünschte Anlage eines straßenparallel geführten Radwegs nördlich der B 312 wegen der Eingriffssituation in Natur, Landschaft und Privatflächen verzichtet. Hier gewährleistet das vorhandene Wirtschaftwegenetz südlich der B 312 die Geh- und Radwegverbindung.

Auch die gewünschte straßenparallele Weiterführung eines Radwegs ab dem Gebäude Reichenbach nach Osten bis zum Anschluss der K 7504 wurde nicht in die Planung aufgenommen, da diese in im Waldbereich mit erheblichen Problemen verbunden wäre. Durch die Notwendigkeit eines 4,50 Meter breiten Seitenstreifens (0,50 m Bankett / 2,25 m Radweg / 1,75 m Trennstreifen) ab Fahrbahnrand wäre insbesondere aufgrund der nördlich der B 312 angrenzenden vorhandenen Quellgräben eine dementsprechende Abrückung der Trasse vom Bestand erforderlich. Dies würde nicht mehr der Vorgabe eines Ausbaus am Bestand und einer Kurvenbegradigung entsprechen. Erhebliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft (z.T. Waldbiotope) wären die Folge. Eine Führung auf der Nordseite der B 312 stünde auch dem Ziel der für den Erhalt und die Entwicklung der Amphibienpopulation wichtigen Maßnahme bei Bau-km 1+550 entgegen. Die Straßenbauverwaltung hat daher in gesamthafter Abwägung unter Berücksichtigung trassierungstechnischer Aspekte, der Verkehrswirksamkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Umweltverträglichkeit sowie bereits existierender Radwege im Raum von der Planung eines Radweg im Waldbereich abgesehen.

Nach den derzeitigen und den zu erwartenden Verkehrsverhältnissen auf der B 312 und nach dem zu erwartenden Aufkommen an Radverkehr ist es derzeit rechtlich nicht geboten, einen straßenparallelen Radweg herzustellen. Eine künftige eigenständige Radwegplanung für den Bereich zwischen Reichenbach 3 und der Einmündung der K 7504, etwa südlich der B 312, wird durch die vorliegende Planung nicht verhindert. Radwegeverbindungen nach Biberach sind insbesondere über Radwege entlang benachbarter Kreisstraßen und über das landwirtschaftliche Wegenetz mit geringen Umwegen weitgehend gewährleistet.

Im Hinblick auf die Kostenträgerschaft der Stadt für den Gehweg im Bereich der Bushaltestellen in Reichenbach hat der Vorhabensträger zugesagt, den Baubeginn im Sommer des Vorjahres mitzuteilen, damit die Stadt die finanziellen Mittel für den Gehweg im Bereich der Bushaltestelle bei Reichenbach im Haushaltsplan anmelden kann.

10. Belange der Leitungsträger

Die Hinweise der Leitungsträger werden berücksichtigt. Die baureifen Pläne und die Einzelheiten der Bauausführung, insbesondere der Zeitplan der Bauarbeiten und der

Koordinierungsvorlauf werden mit den Versorgungsunternehmen rechtzeitig vor Bauablauf abgestimmt.

Die Kostentragung der Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen im Zuge der Straßenbaumaßnahme richtet sich nach den bestehenden Verträgen und den gesetzlichen Vorschriften.

11. Militärische Belange

Die B 312 ist im betroffenen Abschnitt als Axialstraße 773 Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes. Die Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge (RABS) werden eingehalten. Die erforderliche Verkehrsraumbreiten zwischen 4,00 Meter und 4,50 Meter neben Mittelinseln ohne seitlichem Versatz der Fahrstreifen werden eingehalten. Der Vorhabensträger hat zugesagt, den Beginn sowie die Fertigstellung der Baumaßnahme dem Wehrbereichskommando IV anzuzeigen (vgl. Zusage 5).

12. Private Einwendungen und Belange

Im Anhörungsverfahren haben zwei Jagdgenossenschaften, zwei Stiftungen und 18 Privatpersonen Einwendungen erhoben. Sie wurden bereits zu einem wesentlichen Teil bei der Darstellung der zwingend einzuhaltenden Rechtssätze und der Abwägung der öffentlichen Belange behandelt. Im Folgenden werden zunächst die allgemeinen Einwendungen zu Eigentum und Pacht behandelt. Eine Einzelbefassung beim jeweiligen Einwender findet nur insoweit statt, als spezifische und individuelle Belange geltend gemacht worden sind (insbesondere Existenzbedrohung).

a) Allgemeines zu Eigentum und Pacht

Für das Vorhaben wird neben öffentlichem Eigentum auch privates Eigentum sowohl für die Straßenbaumaßnahme als auch für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benötigt. Jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken stellt grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den betroffenen Eigentümer dar. Dem privaten Eigentum wird daher bei der Abwägung besondere Bedeutung zugemessen. Es genießt allerdings keinen absoluten Schutz. Vielmehr können die Belange betroffener Eigentümer bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Für das geplante Vorhaben sprechen die Belange der Verkehrssicherheit und der Flüssigkeit des Verkehrs sowie Umweltbelange. Diese Belange überwiegen vorliegend die Interessen der privaten Grundstücksbetroffenen an einem vollständigen Erhalt ihres Eigentums. Die Trasse wurde im Rahmen des engen Planungskorridors hinsichtlich der Schonung von Natur und Landschaft und der Schonung von landwirtschaftlichen Flächen optimiert. Eine Änderung der Trassenführung zugunsten einzelner Betroffener kommt daher nicht in Betracht, zumal einzelne kleinräumige Trassenverschiebungen nur dazu führen würden, dass ersatzweise andere private Flächen beansprucht würden.

Auch Maßnahmen zur Kompensation der unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft beanspruchen, soweit eine Inanspruchnahme von öffentlichen Flächen nicht möglich war, teilweise privates Eigentum. Diese Maßnahmen sind rechtlich erforderlich und fachlich sinnvoll. Auf die Inanspruchnahme von Privatgrundstücken im vorgesehenen Umfang kann mithin nicht verzichtet werden, ohne den Planungserfolg zu gefährden.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Inanspruchnahme privaten Grundeigentums so gering wie möglich gehalten wurde und sich der Vorhabensträger bereits während des Verfahrens in Einzelfällen darum bemüht hat, weitere Grundstücke freihändig zu erwerben bzw. Flächen zum Tausch anzubieten. Mit noch geringerer Eingriffsintensität lässt sich das planerische Ziel nicht erreichen. Daher müssen die privaten Eigentumsbelange in dem planfestzustellenden Umfang zurückgestellt werden. Die sich aus Artikel 14 Abs. 3 GG ergebenden verfassungsrechtlichen Anforderungen sind erfüllt.

Grunderwerbs- und Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Die Straßenbauverwaltung wird Grunderwerb und Entschädigung nach Vorlage des Planfeststellungsbeschlusses bzw. vor Durchführung des Vorhabens soweit möglich im Einvernehmen mit den Betroffenen abwickeln.

Soweit mehrere Betroffene einen Flächentausch im Sinne einer „kleinen Flurbereinigung“ angeregt haben, hat die Straßenbauverwaltung zugesagt, hierüber ein gemeinsames Gespräch zu führen (Einwender 12-8, 12-9, 12-15 und 12-17).

Soweit Grundstückseigentümer nicht zur freihändigen Veräußerung der benötigten Flächen bereit sind, ist zur Ausführung des geplanten Vorhabens die **Enteignung** zulässig. Für etwaige nachfolgende Enteignungsverfahren entfaltet dieser Planfeststellungsbeschluss **Vorwirkung**. Dies bedeutet, dass der festgestellte Plan einem späteren Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend ist.

Der Eigentumsverlust sowie eventuelle Belastungen durch Grunddienstbarkeiten sind durch die Straßenbauverwaltung zu entschädigen. Die **Höhe** der Entschädigung wird jedoch nicht im Planfeststellungsverfahren geregelt, sondern kann frei vereinbart werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist im Enteignungsverfahren über die Entschädigung zu entscheiden. Dasselbe gilt auch für die Fragen, ob sonstige Vermögensnachteile zu entschädigen sind, ob die Entschädigung in Geld oder in geeignetem Ersatzland festzusetzen ist oder ob der Eigentümer bei Teilinanspruchnahme die Ausdehnung auf das Restgrundstück bzw. die Restgrundstücke verlangen kann.

Auch für Grundstücksflächen, die während der Bauzeit vorübergehend in Anspruch genommen werden müssen, wird vom Vorhabensträger eine Entschädigung geleistet, die auch die damit verbundenen Nutzungsbeschränkungen umfasst. Diese Flächen werden

nach Beendigung der Bauarbeiten wieder voll für den Eigentümer verfügbar sein. Die vorübergehende Flächeninanspruchnahme wirkt sich beim vorliegenden Vorhaben nicht so gravierend aus, dass dies zu einem anderen Ergebnis der Abwägung führen würde. Dem Vorhabensträger wurde aufgegeben, nach Abschluss der Arbeiten die Flächen wieder ordnungsgemäß herzustellen (A V 1.c)

Auch Pächter sind unter Zugrundelegung der jeweils bestehenden Pachtverträge grundsätzlich für den Eingriff in ein Pachtrecht und gegebenenfalls auch für den fehlenden Deckungsbeitrag aus den Pachtflächen zu entschädigen. Kann hierüber keine Einigung erzielt werden, wird auch diese Entschädigung im Enteignungsverfahren geregelt.

b) Umwegentschädigung

Soweit in das Grundeigentum eingegriffen wird und daraus unmittelbar eine Belastung des Betroffenen derart erfolgt, dass er Umwege zu Nutzflächen in Kauf nehmen muss, ist dieser Eingriff zu entschädigen. Beruht der erzwungene Umweg hingegen allein darauf, dass eine bisher bestehende öffentliche Straße eingezogen oder verlegt wird, löst dies keine Entschädigungsansprüche aus, da auf die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs an öffentlichen Straßen kein Anspruch besteht.

Die vorliegende Planung gewährleistet, dass alle bewirtschafteten Flächen auch künftig ausreichend erschlossen sein werden. Soweit im Einzelfall geringe Umwege und längere Anfahrten in Kauf zu nehmen sind, ist dies zumutbar.

c) Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe

Droht infolge der Planfeststellung die Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebs, ist dies ein Umstand, den die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung berücksichtigen muss. Vorliegend hat ein Betroffener den Einwand der Existenzgefährdung erhoben. Es ist nicht ersichtlich, dass das Vorhaben strukturelle Auswirkungen auf die Landwirtschaft in der betroffenen Raumschaft haben könnte.

d) Einzeleinwendungen

Hinweis zur Anonymisierung:

In der offengelegten Fassung dieses Planfeststellungsbeschlusses sind aus Gründen des Datenschutzes die Namen und Adressen der im folgenden behandelten Einwender durch Vergabe einer Einwendernummer anonymisiert. Diese Einwender erhalten die ihnen zugeteilte Einwendernummer beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen.

(1) Björn Steiger Stiftung e.V.

An der K 7504 bei Bau-km 0+005 befindet sich ein Notruftelefon der Stiftung (Anschluss über die Deutsche Telekom). Es soll nach Fertigstellung der Baumaßnahme am neu gestalteten Einmündungsbereich wieder aufgestellt werden. Der Vorhabensträger hat

zugesagt, den zuständigen Mitarbeiter der Stiftung, Herrn Leipold, rechtzeitig vor Baubeginn zu verständigen und die Arbeiten im Bereich des bestehenden Notruftelefons frühzeitig mit der Stiftung abzustimmen.

(2) Einwender 12-4

Wie oben ausgeführt, kommt eine Änderung der Trassenführung zugunsten einzelner Betroffener nicht in Betracht, zumal wenn einzelne kleinräumige Trassenverschiebungen nur dazu führen würden, dass ersatzweise andere private Flächen beansprucht würden. Dies gilt insbesondere für den Bereich von Flurstück 1622 der Gemarkung Ummendorf. Das Grundstück umfasst 11.040 m², wovon nur 340 m² (3,1 %) dauerhaft beansprucht werden. Eine Verschiebung der Trasse nach Süden, wie von Einwender 12-4 gewünscht, würde ebenfalls private und nicht nur öffentliche Flächen betreffen. Auch eine ausgewogene Linienführung spricht gegen die Verschiebung.

Soweit der Einwender 12-4 auf die Übersendung der Stellungnahme der Straßenbauverwaltung hin neu vorträgt, die Entwässerung seines Grundstücks müsse verbessert werden, ist dieses Vorbringen verspätet und damit ausgeschlossen. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass eine nur sehr geringe Dammlage vorliegt und die Straße nach Süden geneigt ist.

(3) Einwender 12-5

Der anwaltlich vertretene Einwender ist Inhaber eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes. Seinen Angaben im vorgelegten Privatgutachten vom 15.01.2010 zufolge verfügt er über rund 15,6 ha Eigentumsflächen, die er alle selbst bewirtschaftet; hinzu kommen rund 18,14 ha Pachtflächen. Im Erörterungstermin am 17.02.2010 hat der Einwender vorgetragen, er habe mittlerweile weitere Eigentumsflächen erworben, die er künftig auch bewirtschaften werde.

1. Existenzgefährdung, Flächeninanspruchnahme, geplante Hoferweiterung

Das Vorhaben beansprucht 9.198 m². Bezogen auf die rund 34 ha heutige Nutzfläche entspricht dies einer Inanspruchnahme von 2,7 %, die Inanspruchnahme von Eigentumsflächen liegt unter 5 %. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass der Betrieb den Flächenverlust verkraften kann; dies hat der Einwender auch nicht bestritten. Eine Existenzgefährdung infolge der Flächeninanspruchnahme ist nicht erkennbar und wird auch nicht eingewandt.

Der Einwender stützt seinen Einwand der Existenzgefährdung vielmehr darauf, dass Eingriffe unmittelbar im Bereich seiner Hofstelle erfolgen. Er sieht die innerbetriebliche Erschließung behindert. Auch könne eine betrieblich notwendige bauliche Erweiterung infolge der Eingriffe nicht mehr günstig in Richtung Osten vorgenommen werden, sondern müsse nun westlich der Hofstelle erfolgen, was deutlich teurer sei.

Die Planfeststellungsbehörde weist dieses Vorbringen zurück. Die Eigentumsgarantie umfasst das Recht auf Fortsetzung des Betriebs im bisherigen Umfang nach den schon

getroffenen betrieblichen Maßnahmen. Auf Gegebenheiten und Chancen, innerhalb derer ein Unternehmer seine Tätigkeit entfaltet, erstreckt sie sich jedoch nicht. Selbst die Chance auf eine Erlaubnis, Genehmigung o.ä. ist eigentumsrechtlich nicht geschützt und deren Verlust dementsprechend auch nicht zu entschädigen. Zum Zeitpunkt der Planauslegung (ab 10.03.2008) existierte lediglich der Bauvorbescheid vom 25.05.2007 für den Neubau von Betriebsgebäuden westlich der Hofstelle. Diese Erweiterungsplanung wird durch die vorliegende Planung zum Ausbau der B 312 nicht beeinträchtigt. Der Antrag, die Hofstelle in den Schutzstreifen (der bestehenden B 312) hinein zu erweitern, war hingegen bereits 2006 abgelehnt worden; der Einwander ging hiergegen nicht vor.

Soweit der Einwander beklagt, die über Jahre andauernden Planungen zum Ausbau der B 312 hätten die Entwicklung seines Betriebs verhindert; er habe betrieblich notwendige Maßnahmen im Hinblick auf die laufenden Planungen nicht bzw. nicht zu einem wirtschaftlich günstigen Zeitpunkt vornehmen können, ist dem nicht nur aus rechtlichen, sondern auch aus tatsächlichen Gründen entgegenzutreten. Die grundlegende Problematik war von Beginn der Ausbauplanung an bekannt. Bereits das private Gutachten Haag vom Juni 1988 kam zu dem Ergebnis, eine Hoferweiterung nach Osten sei nicht zukunftsfähig. Für eine zukunftsfähige Betriebsentwicklung müssten Neubauten in nördlicher oder westlicher Richtung ins Auge gefasst werden. Dass der Einwander dies nicht getan hat, kann nicht der Straßenplanung angelastet werden.

Soweit geäußert wird, die Befreiung nach § 9 Abs. 8 FStrG sei seinerzeit zu unrecht nicht in Aussicht gestellt worden, bedarf dieser Vorwurf im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens keiner Klärung. Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass die Straßenbauverwaltung der Stadt Biberach mit Schreiben vom 29.08.2006 mitgeteilt hatte, eine Befreiung vom Anbauverbot für die beantragte östliche Stallerweiterung sei möglich, wenn der Einwander die erschwerte Umfahrung des Stallanbaus annimmt und dem Ausbau der B 312 im Bereich des Bauvorhabens zustimmt. Diese Zustimmung hat der Einwander jedoch nicht erteilt. Ein Anspruch auf Befreiung dürfte schon deshalb nicht vorgelegen haben, da es aufgrund der anderweitig gegebenen, betriebswirtschaftlich sogar sinnvolleren Erweiterungsmöglichkeiten an der nicht beabsichtigten Härte gefehlt haben dürfte. Schließlich erscheint es angesichts der Verkehrsverhältnisse auf der B 312 und der seit langem bekannten Ausbaunotwendigkeit richtig, dass das Anbauverbot durchgesetzt wurde. Ob heute, auf der Grundlage der nun feststehenden Straßenplanung, eine Erweiterung nach Osten in den Schutzstreifen hinein machbar wäre und wie sie im Hinblick auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße zu beurteilen wäre, ist im vorliegenden Verfahren ebenfalls nicht zu beurteilen.

Mit den im östlichen Bereich des Hofgrundstücks vorgesehenen Böschungen wird eine weitgehende Schonung der Hofflächen erreicht. Der Einwand, der Einschnitt sei hier zu breit bemessen, greift nicht durch. Die Trassierung orientiert sich an der notwendigen Kurvenverbesserung. Es wird der Mindestradius verwendet ($R=250$). Geh- und Radweg

werden am Fahrbahnrand der B 312 mit Hochbord angelegt. Weitere Minimierungsmöglichkeiten sind nicht gegeben.

2. Verkehrssicherheit auf der B 312 im Bereich der Hofstelle

Eine gefahrlose Querung der B 312 im Bereich der Hofstelle wird künftig möglich sein. Auf der B 312 sind Linksabbiegespuren vorgesehen sowie eine Querungshilfe als optische Fahrbahnverengung. Durch die Erhöhung des Radius, das Abrücken der Trasse vom Hof sowie durch die Anlage eines Geh- und Radweges auf der nördlichen Seite konnte die Sichtweite in Richtung Osten wesentlich verbessert werden. Aufgrund der gesicherten Erschließung, der optischen Fahrbahnverengung und der verbesserten Sichtweiten ist die Herstellung einer planfreien Querung ebenso wenig geboten wie die Installation einer Lichtsignalanlage mit Kontaktschleife.

Soweit der Einwender behauptet, ihm sei eine Überführung im Bereich der Hofstelle vom Vorhabensträger zugesichert worden, hat er dies nicht belegt. Tatsächlich ergibt sich aus Aktenvermerken, die der Vorhabensträger der Planfeststellungsbehörde vorgelegt hat, dass eine solche Überführung im Rahmen der Vertragsverhandlungen stets abgelehnt wurde. Sie würde im Übrigen massive Eingriffe in das Hofgrundstück Flurstück Nr. 6259/3 und die Hofumfahrt bedingen. Entscheidend ist aber, dass eine planfreie Querungsmöglichkeit, wie bereits erläutert, nicht erforderlich ist. Die vorgesehenen Maßnahmen gewährleisten die Verkehrssicherheit hinreichend .

Die des weiteren geforderte Rechtsabbiegespur aus Richtung Memmingen zum Hof des Einwenders ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit abzulehnen. Sie würde allein dem Einwender zugute kommen. Die Situation ohne Rechtsabbiegespur ist ihm zumutbar.

3. Bewirtschaftungerschwernisse, Entscheidungsvorbehalt

Gebäude, Einrichtungen und Wegebeziehungen im Bereich des Hofes werden durch den Straßenausbau nicht verändert oder beeinträchtigt. Der im östlichen Hofbereich anschließende Privatweg nach Norden bleibt unverändert. Es entfällt auch keine Zufahrt. Alle Hofzufahrten werden wieder vollständig an die B 312 angeschlossen.

Allerdings wird die östliche Zufahrt zum Hofgrundstück infolge der Planung um etwa 6 Meter verkürzt und in ihrer Gradientenlage an den Bestand angeglichen, wodurch die Steigung von ca. 9 % im Mittel auf 11 % erhöht wird. Der Einwender befürchtet daraus folgende Bewirtschaftungerschwernisse. Um rückwärts in seinen Schuppen einfahren zu können, müsse er künftig (vorwärts) bis in den Bereich des Geh- und Radwegs einfahren. Um mit dem Güllewagen Flächen nördlich der Hofstelle zu bedienen, müsse er rückwärts in den Bereich des Geh- und Radwegs einfahren.

Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 LVwVfG hat die Planfeststellungsbehörde dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen,

die insbesondere zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen des Vorhabens auf private Rechte erforderlich sind. Bislang konnte allerdings nicht abschließend geklärt werden, wie sich die Planung im Einzelnen auf den Bereich der östlichen Hofzufahrt auswirken wird, und ob Vorkehrungen zur Vermeidung der geltend gemachten Bewirtschaftungserschwer-nisse möglich und gewünscht sind. Hierzu sind, wie sich bei der Ortsbegehung am 17.02.2010 herausgestellt hat, noch weitere Feststellungen tatsächlicher Art zu treffen.

Auch ist der Einwender nach eigenem Bekunden an einer Lösung dieser Problematik nur bedingt interessiert. Sein eigentliches Interesse gilt einer Hoferweiterung. Diese möchte er wiederum erst in Angriff nehmen, wenn feststeht, mit welcher Entschädigung aus der vorliegenden Inanspruchnahme zu rechnen ist. Für die Hoferweiterung bestehen, wie oben erläutert, zwei grundlegende Optionen. In beiden Fällen wären Vorkehrungen zur Vermeidung zusätzlicher Bewirtschaftungserschwer-nisse, die allein auf der Grundlage der heutigen Verhältnisse zu ermitteln sind, überholt. Bei einer Erweiterung westlich der heutigen Hofstelle würde die bestehende und durch das vorliegende Vorhaben möglicherweise verschärfte Erschließungsproblematik in Gänze entfallen. Im Falle der Erweiterung der Hofstelle in östlicher Richtung wären tatsächliche Vorkehrungen sinnlos, da sie überbaut würden.

Im Erörterungstermin vom 17.02.2010 wurde dem Vertreter des Einwenders auf seinen Wunsch hin eine Schriftsatzfrist von 2 Wochen ab Zustellung des Protokolls eingeräumt. Außerdem wurde vereinbart, dass weitere Verhandlungen zwischen dem Vorhabensträger und dem Einwender geführt werden.

Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht aller Umstände des Einzelfalls stellt sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde der in diesem Beschluss enthaltene Entscheidungsvorbehalt gemäß § 74 Abs. 3 LVwVfG als ein sachgerechtes Vorgehen dar, um einerseits dem Interesse des Vorhabensträgers an einem Abschluss des Verfahrens und andererseits dem Interesse des Einwenders an einer Berücksichtigung seiner Belange zu entsprechen. Auch bleibt damit eine einvernehmliche Regelung zwischen Vorhabensträger und Einwender möglich. In diesem Fall bedarf es keiner ergänzenden Entscheidung der Planfeststellungsbehörde.

Die Lösung des Problems ist innerhalb des im übrigen festgestellten Plans möglich. Aufgrund der Begehung der Örtlichkeiten am 17.02.2010 sind die Gegebenheiten soweit bekannt, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt feststeht, dass sich aufgrund der betroffenen Belange kein unüberwindliches Hindernis für die Planung ergibt, und dass die noch zu treffenden Feststellungen das Vorhaben insgesamt nicht gefährden können. Es ist bereits jetzt ersichtlich, dass

- eine günstigere Trassenführung, welche die Hofflächen des Einwenders mehr schont, nicht möglich ist,

- die Herstellung eines straßenparallelen Wirtschaftswegs und einer Unterführung nicht geboten sind,
- die Verkehrssicherheit auf der Bundesstraße im Bereich der Hofstelle gegenüber dem Bestand verbessert wird und weitergehende Verbesserungen nicht geboten sind. Dies gilt insbesondere für den neu anzulegenden Geh- und Radweg, der gegenüber dem Bestand zu einer Verbesserung der Verhältnisse für Fußgänger und Radfahrer führt. Er wird zugunsten der Hofzufahrt unterbrochen, so dass sich hier keine nachteilige Veränderung der Verhältnisse gegenüber dem Bestand ergibt und keine für den Einwender unzumutbare Gefahrenstelle entsteht. Entgegen der Darstellung des Einwenders wird er sich auch künftig beim Rangieren nicht auf dem Geh- und Radweg, sondern auf seiner Hofzufahrt befinden.

Die Frage, wie sich die Bewirtschaftungerschwernisse im Einzelnen darstellen und ob Vorkehrungen zur Vermeidung möglich sind, muss mithin im vorliegenden Planfeststellungsverfahren nicht entschieden werden.

4. Erschließung landwirtschaftlicher Flächen

Die ausreichende Erschließung der bewirtschafteten Flächen ist gewährleistet. Zwar entfällt die Zufahrt von der B 312 zu Flurstück Nr. 1626 zugunsten der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der B 312. Das Flurstück wird aber weiterhin ausreichend erschlossen über den Wirtschaftsweg Flurstück Nr. 1628. Der Vorhabensträger hat zugesagt, die Stadt Biberach als Unterhaltungspflichtige über den schlechten Zustand dieses Weges zu unterrichten.

Flurstück 1432 ist weiterhin über den Weg Flurstück Nr. 1353 und die vorhandene Überführung des Reichenbachs mittels einer Verdolung erschlossen. Eine Zufahrt zu Flurstück Nr. 6259/4 ist über die Gemeindeverbindungsstraße gewährleistet, was in die planfestzustellenden Pläne aufgenommen wurde.

Flurstücke Nr. 208/2 und 209/2 (Waldgrundstücke) werden auch nach der Realisierung dieses Vorhabens - im Gegensatz zu den Flurstücken Nr. 1626 (über Weg 1628 und 1432 (über Weg 1353 und Reichenbachverdolung) - ausschließlich über die B 312 erschlossen.

5. Lärm

Die Trasse rückt im Bereich des Wohngebäudes um ca. 2 m von diesem ab, die Achse aufgrund der Fahrbahnaufweitung für die Linksabbiegespur sogar um 5 m. Die Lärmbeurteilungen haben ergeben, dass am Wohngebäude des Einwenders der Tag-/Nachtwert um bis zu 0,6 dB(A) reduziert wird. Es verbleibt eine Belastung von maximal 64 dB(A) tags/58,3 dB(A) nachts. Lärmschutzmaßnahmen sind daher - wie im gesamten Bereich des Vorhabens - nicht geboten. Auf die detaillierten Ausführungen im Kapitel Lärmschutz wird verwiesen (oben B VII 1).

6. Böschungssicherheit und Bodenwasserverhältnisse

Ein Abrutschen der Böschungen im Bereich der Hofstelle ist nicht zu befürchten. Ausweislich des Baugrundgutachtens der BauGrund Süd Gesellschaft für Bohr- und Geotechnik mbH vom 14.03.2007, das der Planfeststellungsbehörde vorlag, ist die im östlichen Hofbereich vorgesehene Straßenböschung standsicher. Zwischen Bau-km 0+870 und 1+030 wird eine konstruktive Böschungsfußsicherung vorgenommen. Die Böschungsoberflächen werden konstruktiv gegen Erosion versiegelt. Einzelheiten hierzu werden gemäß den Vorgaben des genannten Baugrundgutachtens in der Ausführungsplanung festgelegt.

Aus dem genannten Gutachten ergibt sich auch, dass es nicht zu der vom Einwender befürchteten Grundwasserabsenkung und Austrocknung seines Grundstücks kommen kann, da die Wasser führenden Schichten weiterhin unterhalb der geplanten Einschnittsböschungen liegen.

7. Drainagen

Der Einwender hat des weiteren vorgebracht, Ausgleichsmaßnahmen auf den Flurstücken 1626 der Gemarkung Ummendorf und 6259/3 der Gemarkung Biberach seien wegen dort verlaufender Drainageleitungen nicht möglich. Der Vorhabensträger hat zugesagt, im Rahmen der Ausführungsplanung die geplanten Gehölzpflanzungen so an die Lage der Leitungen anzupassen, dass Konflikte nicht zu erwarten sind. Die Maßnahme A 3 ist naturschutzfachlich hier sinnvoll; eine gleichermaßen oder besser geeignete Maßnahme an anderer Stelle drängt sich nicht auf.

8. Retentionsbecken

Das ursprünglich auf Flurstück 6259/4 vorgesehene Retentionsbecken wurde auf Wunsch des Einwenders auf die andere Seite des Weges auf Flurstück Nr. 6260 verlegt. Die verbleibende Restfläche liegt hofnah und in unmittelbarer Nachbarschaft zu weiteren Intensivwiesen des Einwenders. Die Erschließung des verbleibenden Grundstücks ist gesichert. Eine Bewirtschaftung erscheint daher ohne weiteres auch künftig möglich.

Soweit vorgetragen wurde, durch stehendes Wasser im Bodenfilterbecken könne es im Bereich der Wohnbebauung Reichenbach zu Stechmückenplagen und damit zur Gefahr der Übertragung von Krankheiten auf Mensch und Tier kommen, ist darauf hinzuweisen, dass das Becken nicht im Dauerstau betrieben wird. Eine verstärkte Ansammlung von Stechmücken ist daher nicht zu erwarten.

9. Sonstiges Vorbringen

Soweit der Einwender erstmals im Erörterungstermin die Grundlagen der Verkehrsprognose angezweifelt hat, ist dieses Vorbringen präkludiert, § 17a Nr. 7 FStrG.

(4) Einwender 12-6

Vom Einwender befürchtete Bewirtschaftungerschwernisse sind nicht zu erwarten. Zwar entfällt der Anschluss des Weges 266/1 an die B 312 aus Sicherheitsgründen, da der Weg sehr spitz an die Bundesstraße anschließt. Flurstück 208/1 der Gemarkung Ummendorf Flur 1 ist jedoch von der B 312 über den Weg 6259/20 der Gemarkung Biberach und fortführend über das bundeseigene Flurstück 6259/11 der Gemarkung Biberach weiter erreichbar. Der Weg 6259/20 und die Verbindung zum Weg 266/1 werden neu abgemarkt und bedarfsgemäß so ausgebaut, dass die Erschließung gesichert ist. Der Eigentümer des Flurstücks 6259/20 hat seine Zustimmung erklärt. Die im Gegenzug geforderte Darstellung und Berücksichtigung der bestehenden Zufahrt zum Weg Flurstück 6259/40 der Gemarkung Biberach in der Ausführungsplanung hat der Vorhabensträger zugesagt (siehe oben A V Nr. 15).

Flurstück 208/2 auf der anderen Straßenseite bleibt direkt an die B 312 angeschlossen.

Der Vorhabensträger hat zugesagt, Flurstück 6259/15 der Gemarkung Biberach nach Vorlage des Planfeststellungsbeschlusses vollständig zu erwerben.

(5) Einwender 12-9

Vom Einwender befürchtete Eingriffe in Flurstück 248 der Gemarkung Ringschnait Flur 1 sind nicht geplant. Der Vorhabensträger hat zugesagt, dort keine Fällungen vorzunehmen. Soweit der Einwender zur besseren Bewirtschaftung angrenzender Flurstücke eine Entwidmung von Feldweg 227 anregt, ist dies nicht möglich, da der Weg zur Erschließung auch der Flurstücke 216, 218 und 220 beibehalten werden muss.

IX. Gesamtabwägung und Ergebnis

Nach Abwägung aller für und gegen die Maßnahme sprechenden öffentlichen und privaten Belange kann der Plan für den Ausbau der B 312 zwischen Biberach-Jordanbad und Ringschnait festgestellt werden. Die Planung hält alle gesetzlich verbindlichen Vorgaben ein. Die nicht vermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft werden kompensiert. Soweit eine Kompensation nicht möglich ist, wird eine Ausgleichsabgabe festgesetzt. Die Beeinträchtigungen für betroffene Grundeigentümer sind insgesamt und im Einzelfall zumutbar. Der Planung stehen keine Planungsleitsätze oder sonstige in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige private oder öffentliche Belange entgegen. Im Ergebnis trägt die Planung den öffentlichen und privaten Belangen, wie sie auch Gegenstand von Einwendungen waren, hinreichend Rechnung.

Die Planung erreicht das Ziel, die B 312 in diesem Abschnitt so zu ertüchtigen, dass sie ihrer Funktion als überregionale Ost-West-Verkehrsachse gerecht wird und die Verkehrssicherheit auf diesem Abschnitt gewährleistet wird. Eine Planungsvariante, die mit geringeren Eingriffen in Natur und Landschaft, privates Eigentum oder andere öffentliche und private Belange die verfolgten Ziele ebenso gut erreichen würde, drängt sich der Planfest-

stellungsbehörde nicht auf. Es kann daher dem Antrag der Straßenbauverwaltung entsprechen und der Plan mit den Änderungen, die im Laufe des Verfahrens eingearbeitet worden sind, sowie mit den in dieser Entscheidung getroffenen Nebenbestimmungen und Zusagen festgestellt werden.

C. Begründung der Kostenentscheidung

Der Vorhabensträger ist nach § 10 Abs. 1 des Landesgebührengesetzes (LGebG) von der Entrichtung einer Gebühr befreit. Die Voraussetzungen des § 10 Abs. 5 LGebG sind nicht gegeben.

Die den Beteiligten durch ihre Teilnahme am Anhörungsverfahren erwachsenen Kosten, insbesondere für einen beauftragten Rechtsanwalt oder Gutachter, sind nicht erstattungsfähig (BVerwG, Beschl. v. 01.09.1989, NVwZ 1990, 59 f., BayVGh, Beschl. v. 23.11.1998, BayVBl. 1999, 307ff.).

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim schriftlich Klage erhoben werden (Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim).

E. Hinweise

Die Klage muss nach § 82 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat gemäß § 17e Abs. 5 FStrG innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Das Gericht kann gemäß § 87b Abs. 3 VwGO verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg müssen sich nach § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich gemäß § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Nach § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO sind vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen.

Hinweise zum Datenschutz nach § 69 Abs. 2 Satz 4 LVwVfG

Soweit die Kenntnis von in diesem Beschluss nicht angegebenen Daten (z. B. Namen, Anschrift oder von dem Vorhaben betroffene Grundstücke von Beteiligten) zur Geltendmachung rechtlicher Interessen erforderlich ist, kann jeder Beteiligte auf schriftlichen Antrag bei der Planfeststellungsbehörde (Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24) Auskunft über diese Daten oder darüber, wo das Vorbringen eines anderen Beteiligten abgehandelt ist, erhalten.

Dr. Anja Dürr
Oberregierungsrätin

Alexandra Mock
Regierungsamtfrau